

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang
Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Februar 1963
Nummer 6

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	2. 1. 1963	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Hochbau“	55
20301	2. 1. 1963	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“	68
20301	2. 1. 1963	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes	87

20301

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Hochbau“
Vom 2. Januar 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Abschnitt I

Vorbereitungsdienst

§ 1

Zulassungs- und Überwachungsbehörden

(1) Zulassungsbehörden sind der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie der Finanzminister.

(2) Überwachungsbehörden sind die Regierungspräsidenten und die Oberfinanzdirektionen.

§ 2

Antrag auf Zulassung

(1) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) die Geburtsurkunde;
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- c) das Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife;
- d) die Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung einer deutschen Hochschule oder die Zeugnisse über die entsprechenden Prüfungen an einer ausländischen Hochschule;
- e) die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs, sofern der Bewerber seine Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule abgelegt hat, Urkunden über sonstige akademische Grade;

- f) Belege über die praktische Berufsausbildung vor, während und nach dem Studium;
 - g) der Nachweis, daß der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist;
 - h) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist;
 - i) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, daß der Bewerber die körperliche Eignung oder bei Schwerbeschädigten das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit besitzt;
 - j) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - k) zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4×6 cm).
- (2) Können die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.
- (3) Von den Zulassungsbehörden ist ein Strafregisterauszug einzuholen.

§ 3

Einteilung des Vorbereitungsdienstes

Der Referendar wird ausgebildet:

- a) 16 Monate in der Vorbereitung und Ausführung von Bauten (Ausbildungsabschnitt I),
- b) 12 Monate bei einer örtlichen Verwaltungsbehörde (Ausbildungsabschnitt II),
- c) 8 Monate bei einer Mittel- oder höheren Verwaltungsbehörde (Ausbildungsabschnitt III).

Die letzten zwei Monate des Ausbildungsabschnittes III stehen zur Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung. Das gilt nicht, wenn eine Wettbewerbsarbeit als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt wird (§ 20 Abs. 7).

§ 4

Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

- (1) Die Zeit einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist,

kann auf Antrag bis zu drei Monaten auf den Ausbildungabschnitt I angerechnet werden.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung, die geeignet sind, die Ausbildung zu ersetzen, können auf Antrag bis zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu neun Monaten, bei einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Ausland bis zu höchstens drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Zulassungsbehörde. Sie regelt auch die Verkürzung einzelner Ausbildungabschnitte.

§ 5

Leitung und Überwachung der Ausbildung

(1) Die Zulassungsbehörde weist den Referendar der Überwachungsbehörde zur Ausbildung zu. Die Wünsche des Referendars auf Überweisung an eine bestimmte Überwachungsbehörde oder Ausbildungsstelle sollen berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde beauftragt einen persönlich und fachlich besonders geeigneten Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes seiner Behörde mit der Leitung der Gesamtausbildung (Ausbildungsleiter). Die Durchführung der Ausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsstelle oder dem von ihm Beauftragten (Ausbildner).

(3) Für die Ausbildung des Referendars ist ein Ausbildungspläne aufzustellen, in dem die einzelnen Ausbildungsschritte, die Ausbildungszeiträume und die Ausbildungsstellen zu bestimmen sind. Die Überwachungsbehörde soll in der Regel vor der Aufstellung des Ausbildungspläne die Ausbildungsstellen hören. Dem Referendar soll die Möglichkeit gegeben werden, Einblick in die Aufgaben der Verwaltung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu nehmen. Abweichungen von dem Ausbildungspläne bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Überwachungsbehörde.

(4) Der Referendar hat ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine Tätigkeit unter Hervorhebung der wesentlichen Dienstverrichtungen zu geben. Das Tagebuch ist monatlich dem Leiter der Ausbildungsstelle und vierteljährlich der Überwachungsbehörde vorzulegen.

(5) Die Überwachungsbehörde hat über den Ausbildungsgang des Referendars einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen.

Anlage 1

Anlage 2

§ 6

Ausbildungsabschnitt I

(1) Der Referendar ist mit der Vorbereitung und Durchführung eines Baues bei der ausbildenden Verwaltung oder — mit Zustimmung der Zulassungsbehörde — ganz oder zum Teil bei einer anderen Behörde, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, bei einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Privatunternehmen vielseitig und möglichst selbstständig zu beschäftigen. Wird der Referendar einem Privatunternehmen überwiesen, das sich ausschließlich mit Bauausführungen befähigt, so ist die Ausbildung bei diesen Unternehmen auf höchstens sechs Monate festzusetzen.

(2) Der Referendar ist gründlich auszubilden und mit den Rechten und Pflichten eines vollyerantwortlichen bauleitenden Beamten vertraut zu machen. Er soll sich im Verkehr mit Behörden und Auftragnehmern die erforderliche Gewandtheit aneignen und die sozialen Belange der Arbeitnehmer kennenlernen. Sein Verständnis für eine gute Eingliederung der Bauten in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild, ihre baukünstlerische Gestaltung sowie werk- und materialgerechte Durchbildung in Konstruktion und Form ist zu vertiefen.

Der Referendar soll selbst Ausschreibungsunterlagen ausarbeiten, Angebote prüfen und Vertragsabschlüsse vorbereiten. Zu diesem Zweck hat er sich eingehend mit der Verdingungsordnung für Bauleistungen zu beschäftigen und sich Kenntnisse auf dem Gebiet der Preisermittlung an-

zueignen. Außerdem soll er sich eine ausreichende Übersicht über das Gebiet der Finanzkontrolle von Bauten und deren Abrechnung verschaffen.

(3) Dem Referendar ist in der Regel möglichst in der Hauptbauzeit eine nicht zu umfangreiche Baudurchführung selbstständig unter Anleitung zu übertragen. Ist dies nicht möglich, so soll der Referendar an allen Geschäften im Zusammenhang mit der Einleitung und Ausführung von Bauten beteiligt werden. Er soll sich dabei in der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten und in den Formen des vorgeschriebenen Geschäftsganges üben und mit allen Vorkommnissen der Bauausführung so vertraut gemacht werden, daß er später in der Lage ist, Bauten selbstständig zu leiten und die Beschaffenheit der Baustoffe sowie die Leistungen der Handwerker sicher zu beurteilen.

(4) Die Überweisung zu einer anderen Behörde, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder einem Privatunternehmen ist nur zulässig, wenn sich die Ausbildungsstelle bereit erklärt, den Referendar während der Ausbildung nach den für den Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften auszubilden. Die Ausbildung soll von einem Ausbilder durchgeführt werden, der die Große Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst abgelegt hat.

(5) Die Ausbildung bei den in Absatz 4 genannten Stellen unterliegt der Aufsicht durch den Ausbildungsleiter. Er hat sicherzustellen, daß er sich jederzeit einen ausreichenden Überblick über die Beschäftigung des Referendars verschaffen kann.

§ 7

Ausbildungsabschnitt II

(1) Im ersten Teil des Ausbildungabschnittes II (2 Monate) soll der Referendar bei einem staatlichen Hochbauamt einen Überblick über die Aufgaben der Verwaltung erhalten. Er ist an Hand bestimmter von ihm zu bearbeitender praktischer Aufgaben in die laufenden Dienstgeschäfte eines Bauamtes einzuführen. Er soll sich über die Stellung der Behörde gegenüber den vorgesetzten Behörden und anderen Stellen unterrichten, sich mit dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, dem Beamten- und Tarifrecht, dem Recht der Sozialversicherung, der Aktenverwaltung, dem Geschäftsgang und mit den für den Dienstbetrieb erlassenen allgemeinen Bestimmungen (einschließlich Haftungs- und Sicherheitsvorschriften) bekannt machen. Der Referendar hat sich im dienstlichen Schriftverkehr zu üben. Er ist außerdem an der Bearbeitung und Aufstellung von Vorentwürfen und ausführlichen Bauentwürfen sowie von Kostenvoranschlägen, Kostenanschlägen und Erläuterungsberichten zu beteiligen. Zugleich hat sich der Referendar mit den Bestimmungen des Verdingungswesens, des Baupreis- und des Vertragsrechts vertraut zu machen, soweit er diese nicht bereits während einer Bauausführung kennengelernt hat. Er ist ferner in das Grundstücksschätzungs- und -bewertungsverfahren einzuführen.

(2) Im zweiten Teil dieses Ausbildungabschnittes (4 Monate) soll der Referendar bei einem kommunalen Bauamt mit Aufgaben der Bauaufsicht beschäftigt werden. Er soll das Baurecht, das Baugenehmigungsverfahren, die Bauüberwachung und die Abnahme von Bauten kennenlernen und nach Möglichkeit bei der Aufstellung von Ortssatzungen und bei Abfassung von Berichten über grundsätzliche Fragen und schwierige Sonderfälle beteiligt werden.

(3) Im dritten Teil dieses Ausbildungabschnittes (6 Monate) soll der Referendar bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband mit Aufgaben aus dem Gebiet des Planungswesens beschäftigt werden. Er soll das Verfahren für die Aufstellung und Durchführung der Bauleitpläne und die zugehörigen Bestimmungen kennenlernen. Er soll ferner an allen wichtigen Besprechungen und Verhandlungen über städtebauliche Fragen, insbesondere auch an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen und über Fragen der Bodenordnung und der Erschließung unterrichtet werden.

§ 8

Ausbildungsabschnitt III

(1) Der Referendar soll in diesem Ausbildungabschnitt bei einer staatlichen Mittelbehörde mit den Aufgaben der

Landesbauverwaltungen in größerem Zusammenhang sowie mit den Aufgaben der allgemeinen und inneren Verwaltung vertraut gemacht werden. Er soll sich entsprechend den praktischen Anforderungen seines zukünftigen Berufes auf den Gebieten des Hochbaus, der Bauaufsicht, des Städtebaues, der Landesplanung, des Wohnungs- und Siedlungswesens, der Kommunalaufsicht sowie ferner des Verfassungs- und Verwaltungsrechts theoretisch und praktisch fortbilden. Der Referendar soll ferner den Geschäftsgang, die Aktenverwaltung, das Kassenwesen und die fachtechnische Vorprüfung bei einer Mittelbehörde kennenlernen.

(2) In diesem Abschnitt kann der Referendar zur Unterichtung über Organisation und Aufgaben der Landesplanung und der Denkmalpflege einer obersten Landesbehörde oder einem Landeskonservator zur Ausbildung überwiesen werden.

§ 9

Übungsarbeiten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Während der Ausbildung in den Ausbildungsbereichen I und II hat der Referendar je eine kurze schriftliche Arbeit innerhalb einer Frist von drei Wochen zu fertigen. Er soll dabei seine Fähigkeit nachweisen, Fachfragen sachlich und verständlich zu behandeln und in ihren verwaltungsmäßigen Zusammenhang zu stellen. Umfangreiche Berechnungen und größere Zeichnungen sollen nicht verlangt werden. Es ist jedoch auf die Fertigung erläuternder Handskizzen Wert zu legen.

(2) Die Aufgaben sind von dem Ausbildungsleiter oder in seinem Auftrag von dem Ausbilder auszuwählen und zuzuweisen. Sie sind durch den Ausbilder und abschließend durch den Ausbildungsleiter zu beurteilen und mit einer der in § 24 Abs. 2 festgesetzten Noten zu bewerten. Wird die Aufgabe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist eine neue Aufgabe zu stellen.

(3) Der Referendar soll sich um die Vertiefung seiner Kenntnisse in einer Fremdsprache und die Beherrschung der Kurzschrift bemühen.

§ 10

Lehrvorträge und Lehrgänge

(1) Die praktische Ausbildung der Referendare wird während des Vorbereitungsdienstes, insbesondere während des Ausbildungsbereichs III, durch Vorträge, seminaristische Übungen und Lehrgänge ergänzt und gefördert. Den Referendaren soll Gelegenheit zur Übung in der freien Rede gegeben werden.

(2) Der Stoff für die Lehrvorgänge ist aus den in der Anlage 3 aufgeführten Gebieten zu entnehmen.

§ 11

Zeugnisse

(1) Jeder Ausbilder hat sich nach Beendigung des Ausbildungsbereichs oder Teilaufschliffs in einem eingehenden Zeugnis über die Fähigkeiten, Kenntnisse, praktischen Leistungen, Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Führung des Referendars zu äußern. Das Zeugnis muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsbereichs erreicht hat. Das Zeugnis soll die Gesamtleistung mit einer der in § 24 Abs. 2 festgesetzten Noten bewerten.

(2) Der Ausbildungsleiter hat sich am Schluß der Ausbildung in einer abschließenden Beurteilung über den Referendar zu äußern. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 12

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Die Zulassungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst im Einzelfall höchstens um ein Jahr verlängern, wenn der Referendar noch nicht für genügend vorbereitet erachtet wird.

§ 13

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Vorschriften. Während der Zeit, die für die Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung steht, soll Erholungsurlaub nicht erteilt werden. Der Ausbildungsleiter kann den Erholungsurlaub angemessen auf mehrere Ausbildungsbereiche oder Teilaufschliffe anrechnen.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen wird in der Regel auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Wird Urlaub zur Förderung der Berufsausbildung gewährt, so kann die Zulassungsbehörde ihn höchstens bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Der Vorbereitungsdienst darf durch den Urlaub nicht um mehr als ein Jahr verlängert werden.

(3) Krankheitszeiten werden nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie während dieses Jahres einen Monat nicht überschreiten.

§ 14

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Vorbereitungsdienst belassen zu werden,
- seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,
- er es schulhaft versäumt, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung rechtzeitig zu beantragen.

(2) Über die Entlassung entscheidet die Zulassungsbehörde.

Abschnitt II

Große Staatsprüfung

§ 15

Zweck

In der Großen Staatsprüfung hat der Referendar nachzuweisen, daß er seine auf der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse anzuwenden versteht und daß er mit den Aufgaben seiner Laufbahn, mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie mit der bei öffentlichen Verwaltungen üblichen Geschäftsführung vertraut ist.

§ 16

Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten abgelegt.

(2) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Hochbau“ gebildet wird.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern. Prüfer können nur Beamte des höheren Dienstes oder Hochschulprofessoren sein; sie müssen die Große Staatsprüfung abgelegt haben. Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 17

Meldung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat fünf Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes einen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung nach dem Muster der Anlage 4a bei der Überwachungsbehörde einzureichen. Dem Antrag ist das Beschäftigungstagebuch beizufügen. Die Überwachungsbehörde

Anlage 4a

behörde hat dem Referendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen einer Versäumnis (§ 14 Abs. 1) schriftlich mitzuteilen.

Anlage 4b (2) Der Leiter der Überwachungsbehörde legt den Antrag nach dem Muster der Anlage 4b dem Oberprüfungsamt vor, wenn der Referendar als genügend vorbereitet erachtet wird. Dem Antrag sind die Personalakten, der Ausbildungsnachweis, das Beschäftigungstagebuch, die während der Ausbildung angefertigten Arbeiten und die Zeugnisse beizufügen.

§ 18

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der von der Überwachungsbehörde beigefügten Unterlagen (§ 17 Abs. 2) über die Zulassung zur Prüfung. Zur Prüfung dürfen nur Referendare zugelassen werden, die den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid mit den Unterlagen und der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Überwachungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an den Referendar zu.

(3) Zur schriftlichen Prüfung (Arbeiten unter Aufsicht) werden nur Referendare zugelassen, deren häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden ist.

§ 19

Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus der häuslichen Prüfungsarbeit, den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung.

§ 20

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Referendar soll in der häuslichen Prüfungsarbeit nachweisen, daß er eine größere Aufgabe aus der Praxis selbständig bearbeiten kann.

(2) Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit kann allen Gebieten des Hochbaues, des Wohnungs- und Siedlungswesens und des Städtebaus entnommen werden. Referendare, die sich vorwiegend der Ausbildung auf dem Gebiete des Planungswesens gewidmet haben, können auf Antrag eine Aufgabe aus diesem Sondergebiet erhalten.

(3) Die Aufgabe wird dem Referendar drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsabschnittes III ausgehändigt. Die vorzeitige Aushändigung dient dem Zweck, dem Referendar die Möglichkeit zu geben, sich mit der Aufgabe vertraut zu machen und sich das erforderliche Fachschriftum rechtzeitig zu verschaffen. Die Ausbildung im Abschnitt III darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Referendar hat die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von zwei Monaten anzufertigen und dem Oberprüfungsamt unmittelbar einzureichen. Das Oberprüfungsamt kann auf Antrag des Referendars die Frist um höchstens zwei Monate verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei längerer Verhinderung hat der Referendar ersatzweise eine neue Aufgabe zu bearbeiten. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist über die Überwachungsbehörde an das Oberprüfungsamt zu richten. Die Überwachungsbehörde hat dem Antrag ihre Stellungnahme beizufügen.

(5) Der Referendar hat in einer dem Textteil vorzuheften den Erklärung zu versichern, daß er die Arbeit in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der in der Quellenangabe aufgeführten Unterlagen angefertigt hat. Die Ausarbeitungen sind von ihm zu unterzeichnen.

(6) Das Oberprüfungsamt kann anordnen, daß der Referendar Teile der Arbeit unter Aufsicht zu wiederholen hat, wenn berechtigte Zweifel bestehen, ob die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(7) Hat der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ teilgenommen, so kann auf Antrag die Wettbewerbsarbeit auch als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung einzureichen. Das Oberprüfungsamt hat die Arbeit bei dem Träger des Wettbewerbs anzufordern. Sie ist unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb zu beurteilen und zu bewerten.

(8) Hat der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgeliefert oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so kann er innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Abgabetermin oder nach der Mitteilung der Ablehnung eine neue Aufgabe beantragen.

(9) Dem Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit auf Antrag frühestens drei Jahre nach der Prüfung zurückgegeben werden. Wird ein Antrag nicht gestellt, so kann die Arbeit nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet werden.

§ 21

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden nur Referendare zugelassen, deren häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden ist.

(2) Der Referendar soll in den Arbeiten zeigen, daß er Aufgaben aus der Praxis rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann. Spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wird der Referendar vom Oberprüfungsamt unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung vorgeladen.

(3) Es sind fünf Aufgaben aus verschiedenen Prüfungsfächern zu stellen. (§ 22 Abs. 3.) Für die Bearbeitung von drei Aufgaben stehen je sechs Stunden, für die weiteren beiden Aufgaben je vier Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten sind nach Möglichkeit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen zu fertigen. Das Oberprüfungsamt bestimmt die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. Sie werden dem Referendar zur Verfügung gestellt.

(4) Das Oberprüfungsamt übersendet die den Prüfungsfächern zu entnehmenden Aufgaben der Überwachungsbehörde. Diese leitet sie in einem verschlossenen Umschlag an den aufsichtführenden Beamten weiter. Die Aufgaben dürfen erst bei Beginn der Prüfung dem Referendar ausgehändigt werden. Mit der Aufsicht ist ein Beamter des höheren Dienstes zu beauftragen.

(5) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Referendar die mit seiner Unterschrift versehene Arbeit mit allen vorbereitenden Ausarbeitungen dem aufsichtführenden Beamten abzuliefern.

(6) Der aufsichtführende Beamte fertigt am selben Tage über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an und übergibt diese zusammen mit der Arbeit der Überwachungsbehörde. Die Überwachungsbehörde hat die Arbeiten und Niederschriften unmittelbar nach Abschluß gesammelt an das Oberprüfungsamt oder die von ihm bestimmten Prüfer abzusenden und sie bis zu ihrer Absendung so aufzubewahren, daß sie nicht in die Hände Unbefugter gelangen können.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Zweck, das Wissen und Können des Referendars und sein Verständnis für die verwaltungsmäßigen und fachtechnischen Zusammenhänge festzustellen. Sie soll auch Gelegenheit geben, ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(2) Der Referendar wird vom Oberprüfungsamt zu der mündlichen Prüfung schriftlich vorgeladen. Die mündliche Prüfung soll sich auf zwei Tage verteilen. In der Prüfung können bis zu drei Referendare gemeinsam geprüft werden.

(3) Die Referendare werden geprüft im Prüfungsfach:

Landesplanung, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen	1 1/2 Std.
Gebäudekunde	1 1/2 Std.
Gestaltung von Einzelheiten	3/4 Std.
Geschichte der Baugestaltung	3/4 Std.
Bautechnische Zweiggebiete	1 Std.
Verwaltung und Recht	1 1/2 Std.

(4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 5) zu entnehmen. Nehmen zwei Referendare an der Prüfung teil, so kann die in Absatz 3 festgesetzte Prüfungszeit um höchstens ein Drittel verkürzt werden. Bei Teilnahme eines Referendars ist eine Kürzung bis zur Hälfte zulässig. Der Prüfungsausschuß kann die Prüfungszeiten angemessen verlängern, wenn dies zur sicheren Beurteilung der Leistungen eines Referendars notwendig ist.

(5) Mit der mündlichen Prüfung soll ein Vortrag des Referendars von höchstens zehn Minuten verbunden werden. Das Thema wird dem Prüfungsgebiet oder einem den Referendar besonders interessierenden berufsbezogenen Gebiet entnommen. Dem Referendar ist Gelegenheit zu geben, sich mindestens zwanzig Minuten auf den Vortrag vorzubereiten.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beauftragten der obersten Dienstbehörde des Referendars und dem Ausbildungsleiter gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 23

Unterbrechung der Prüfung

Kann der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muß er sie unterbrechen, so ist das Oberprüfungsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Das Oberprüfungsamt kann anerkennen, daß die bis dahin abgeschlossenen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung als abgelegt gelten. Die Prüfung ist so bald wie möglich fortzusetzen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen im einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Wird die häusliche Prüfungsarbeit von einem Prüfer mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, von dem anderen Prüfer dagegen mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit angenommen werden kann. § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 25

Schlußberatung

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet endgültig die schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen, bildet eine zusammenfassende Note für die Arbeiten unter Aufsicht und setzt das Gesamurteil fest.

(2) Für die Bildung des Gesamurteils zählen die häuslichen Prüfungsarbeiten wie ein Fach und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zusammen wie drei Fächer der mündlichen Prüfung. In Zweifelsfällen sollen die Beurteilungen während der Ausbildung und der Gesamteindruck den Ausschlag geben. Bei einer Wiederholungsprüfung zählen die in den wiederholten Fächern erzielten Noten für die Bildung des Gesamurteils höchstens als „ausreichend“. Der Prüfungsausschuß kann eine bessere Note festsetzen, insbesondere wenn die schriftliche oder mündliche Prüfung vollständig wiederholt worden ist.

(3) Für das Gesamurteil gelten folgende Noten:

sehr gut bestanden;
gut bestanden;
befriedigend bestanden;
ausreichend bestanden;
nicht bestanden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- die zusammenfassende Note in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder die Note in einem der mündlichen Prüfungsfächer „ungenügend“ ist,
- die zusammenfassende Note in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder die Note in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist,
- die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist und im gleichen Fach eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt und mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet wurde,
- in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere überdurchschnittliche Noten ausgeglichen wird, wobei zwei „befriedigend“ oder ein „gut“ und besser jeweils ein „mangelhaft“ ausgleichen,
- in einem wiederholten Fach wiederum keine ausreichende Note erzielt worden ist.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- der Referendar ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten wichtigen Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht,
- der Referendar nach § 26 Abs. 1 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen worden ist.

(6) Die Prüfung gilt als wiederholt nicht bestanden, wenn der Referendar die Aufgabe für die zweite häusliche Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß beantragt oder diese Arbeit nicht rechtzeitig ablieferiert oder wenn die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

(7) Über den Prüfungsergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Einzelbewertungen und die Prüfungsurteile festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(8) Im Anschluß an die mündliche Prüfung wird dem Referendar eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ausgehändigt. Das von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes vollzogene und mit dem Siegel versehene Zeugnis, das die Einzelbewertungen und das Gesamurteil enthält, ist ihm zu übersenden.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in den Fächern mit den Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ stets zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bei überwiegend ungenügenden und mangelhaften Leistungen die vollständige Wiederholung der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht beschließen. Er befindet auch darüber, für welche Dauer und in welche Ausbildungsabschnitte der Referendar zurückverwiesen werden soll. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens sechs Monate und höchstens zwölf Monate betragen. Das Oberprüfungsamt teilt der Zulassungsbehörde den Vorschlag des Prüfungsausschusses mit. Der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen. § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Das Oberprüfungsamt kann den aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedenen Referendar in besonderen Ausnahmefällen zu einer nochmaligen Wiederholung der Prüfung zulassen, nötigenfalls unter besonderen Auflagen. Das Gesuch ist an das Oberprüfungsamt zu richten.

§ 27.

Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren betragen
- a) für die Abnahme der gesamten Prüfung 100,—DM
 - b) für die Erteilung einer zweiten Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit 50,—DM
 - c) für die Wiederholung einzelner schriftlicher Arbeiten unter Aufsicht oder einzelner mündlicher Prüfungsfächer je Arbeit oder je Fach 10,—DM
 - d) für die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung 50,—DM
 - e) für die Wiederholung der gesamten schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der gesamten mündlichen Prüfung 75,—DM

(2) Die Prüfungsgebühren sind vor Abnahme der Prüfung oder von Teilen der Prüfung beim Oberprüfungsamt einzuzahlen.

§ 28

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Ein Referendar, der zu täuschen versucht, insbesondere die Versicherung der selbständigen Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeiten unrichtig abgibt oder bei der Bearbeitung der Aufgaben unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt oder sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, wird durch den Präsidenten des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann den Referendar je nach der Schwere der Verfehlungen zu einer Wiederholung der Prüfung zulassen, es sei denn, daß der Referendar wegen der in Absatz 1 genannten Verfehlungen aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident des Oberprüfungsamtes auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Abschnitt II

Aufstiegsbeamte

§ 29

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau darf Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes verleihen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben,
2. nach ihrer Anstellung in einem Amt der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes der betreffenden Fachrichtung eine Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren bautechnischen Dienst der Fachrichtung „Hochbau“ geeignet erscheinen und
4. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dienstzeiten, die über die allgemein oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

(2) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde, bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Dienstherrn, können Ausnahmen von dem Höchstalter für den Aufstieg (Absatz 1 Nr. 4) aus zwingenden dienstlichen Gründen zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheiden für die Beamten 1. des Landes der Innenminister und der Finanzminister, 2. der Landschaftsverbände der Innenminister, 3. der Gemeinden und der Gemeindeverbände der Regierungspräsident, 4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 30

Einstellung von Diplom-Ingenieuren ohne Große Staatsprüfung

(1) Bis zum 30. Juni 1967 kann als Laufbahnbewerber in ein Amt der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Hochbau“ übernommen werden, wer

1. die Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Hochbau an einer Deutschen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt hat,
2. nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung seine persönliche und fachliche Eignung in einer mindestens fünfjährigen, dem höheren bautechnischen Verwaltungsdienst gleichwertigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst nachgewiesen hat,
3. das 35. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Im öffentlichen Dienst zurückgelegte Beschäftigungszeiten sind dem höheren bautechnischen Verwaltungsdienst gleichwertig, wenn sie in einem Aufgabengebiet der Fachrichtung „Hochbau“ zurückgelegt worden und nach Art und Bedeutung geeignet sind, die für diese Fachrichtung erforderlichen vielseitigen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln.

(3) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden des Dienstherrn, können Ausnahmen von dem Höchstalter für die Übernahme (Absatz 1 Nr. 3) zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheiden die in § 29 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Stellen.

§ 31

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Für die Referendare, die sich bereits in der Ausbildung befinden und deren Ausbildungspläne nicht mehr umgestellt werden können, rinden die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die Prüfungszeiten weiterhin Anwendung.

Düsseldorf, den 2. Januar 1963

Der Minister für
Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Blank

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 4)**Beschäftigungstagebuch**des -referendars des Hochbaufaches
(Vor- und Zuname)

Zeitraum der Ausbildung (von bis)	Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- stelle und Tätigkeiten	Bescheinigung des die Ausbildung leitenden Beamten (der Ausbildungsstelle) und des die Ausbildung überwachenden Beamten (der Überwachungsbehörde)
1	2	3	4

Nachweis

über den Ausbildungsdienst des -referendars des Hochbaufaches

(Vor- und Zuname)

1. Name und Vornamen
(Rüttname unterstreichen)
2. Geboren am:
3. Geburtsort und Kreis:
4. Staatsangehörigkeit:
5. Beruf des Vaters:
6. Familienstand:
(Tag der Eheschließung, Anzahl der Kinder)
7. Diplom-Hauptprüfung bestanden am:
Techn. Hochschule/Universität:
Prädikat:
8. Zulassungsbehörde:
9. Überwachungsbehörde:
10. Tag des Dienstantritts:

Ausbildungsabschnitt I

Vorbereitung und Ausführung von Bauten (16 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Monate	Tage	Bemerkungen:
(von bis)			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt II

Aufgaben einer örtlichen Verwaltungsbehörde (12 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Monate	Tage	Bemerkungen:
(von bis)			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt III

Aufgaben einer Mittel- oder Höheren Verwaltungsbehörde (6 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Monate	Tage	Bemerkungen:
(von bis)			
Zusammen:			

Häusliche Prüfungsarbeit (2 Monate)

von bis

Hochbau**Lehrstoffverzeichnis****1. Staats- und Verfassungsrecht**

Grundgesetz, Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen,
Verfassungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände
Zwischenstaatliche und überstaatliche Organisationen

2. Verwaltungsrecht

Allgemeines Verwaltungsrecht
Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz
Aufbau und Aufgaben der Behörden, in denen der Referendar tätig werden soll
Bau- und Bodenrecht
Bauordnungsrecht
Wegerecht
Wasserrecht, Wasserverbandsrecht
Straßenverkehrsrecht
Eisenbahnrecht
Gewerberecht, Organisation der Wirtschaft
Wehrrecht
Luftschutzrecht
Naturschutz und Denkmalspflege
Enteignungsrecht
Flurbereinigungsrecht

3. Haushalts- und Finanzrecht

Steuerrecht
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (insbesondere Haushaltvoranschläge und Haushaltvoranmeldungen, Überwachung von Haushaltmitteln, Nachforderung von Haushaltmitteln, Rechnungsprüfungswesen)
Ausschreibungen, Verdingungs- und Vergabewesen

4. Personal- und Sozialrecht

Beamten- und Disziplinarrecht
Arbeits- und Tarifrecht (insbesondere Tarifrecht für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst)
Arbeitsschutzrecht, Unfallverhütung
Recht der Sozialversicherung

5. Privatrecht

BGB, Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse (insbesondere Vertragsrecht)
Recht der Handelsgesellschaften

6. Prozeßrecht (Zivil-, Arbeits- und Strafprozeßrecht, Verwaltungsgerichtsordnung)**7. Liegenschaftsrecht und -verwaltung****8. Baupreisrecht****9. Verantwortung bei Bauten****10. Technische Neuerungen und ausgewählte Fragen auf dem Gebiet des Hochbaus**

Anlage 4a
(zu § 17 Abs. 1)

Antrag

auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst
in der Fachrichtung „**Hochbau**“

1. Name und Vornamen
(Rufname unterstreichen)
geboren am:

Geburtsort und Kreis:

.....

2. Wohnungsanschrift:
(Nachträgliche Änderungen sind sofort anzugeben)
.....

3. Fachgebiet aus dem die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit erbeten wird.....
.....

Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit wird aus dem Hochbau/Planungswesen erbeten*).....
.....

4. Die häusliche Prüfungsarbeit soll angefertigt werden

in der Zeit vom 19
bis 19

5. Bemerkungen:

.....

.....

.....

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen*) — wiederholten*) — Ablegung der Großen Staatsprüfung.

....., den 19

.....
(Unterschrift)

.....
Regierungsbaureferendar

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

....., den 19.....
(Überwachungsbehörde)

Gesch.-Nr.

An das
Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten

Frankfurt (Main)
Untermainkai 23-25

durch
(Zulassungsbehörde)

Hiermit lege ich den anliegenden Zulassungsantrag vor; beigefügt sind:

1. 1 Beschäftigungstagebuch
2. 1 Ausbildungsnachweis,
3. Heit Personalakten,
4.
5.
6.

Ich halte den Regierungsbau referendar auf Grund der während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse und nach meiner eigenen Kenntnis für genügend vorbereitet, so daß ich seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung befürworten kann.

Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit bitte ich mir so zeitig zuzustellen, daß sie dem

Regierungsbau referendar am ausgehändigt werden kann.

Anlage 5
(zu § 22 Abs. 4)

Prüfstoffverzeichnis

für die mündlichen Prüfungen im Oberprüfungsamt für die höheren technischen
Verwaltungsbeamten

Fachrichtung Hochbau

Landesplanung, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen

Rechtliche Grundlagen der Landesplanung, des Städtebaus, Wohnungs- und Siedlungswesens

Verkehrswesen, Technik des Städtebaus, Wohnungs- und Siedlungsbau

Finanzierung des Wohnungs- und Siedlungsbau, Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege.

Gebäudekunde

Grundrißanordnung, Aufbau, Konstruktion und Einrichtung der wichtigsten Arten baulicher Anlagen,
besonders der öffentlichen Gebäude.

Gestaltung von Einzelheiten

Durchbildung kleinerer Bauwerke, einzelner Bauteile und Ausstattungsstücke.

Geschichte der Baugestaltung

Entwicklung und Prägung der Baugestaltung und ihre Beziehung zur Baukunst anderer Völker von der
Frühzeit bis zur Gegenwart.

Typische Bauten (vor allem in Deutschland), deren Konstruktionen und Einzelheiten unter Berücksichti-
gung der Gebiete, mit denen sich die Referendare besonders beschäftigt haben

Denkmalpflege und Heimatschutz.

Bautechnische Einzelgebiete

Heizungs- und Lüftungsanlagen, Blitzableiter, Wasserversorgung und Entwässerung, elektrische Anlagen

Schwierige Gründungen

Schallschutz und Raumakustik

Auf Baustellen gebräuchliche Hilfsmaschinen und Rüstungen, Einrichtungen im Gebäude, Fernsprech-
anlagen, Aufzüge

Luftsitzschutz im Hochbau.

Verwaltung und Recht

Allgemeines Staatsrecht einschließlich der supranationalen Organisationen

Verwaltungsrecht, insbesondere Bauaufsichtsrecht, Baurecht, Enteignungsrecht

Aufbau der einschlägigen Bundes-, Länder und kommunalen Verwaltungsbehörden

Privates Recht unter besonderer Berücksichtigung des Vertragsrechts

Verdingungswesen und Abnahme

Personalwesen und Sozialrecht, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

20301

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren bautechnischen
Verwaltungsdienstes der Fachrichtung
„Bauingenieurwesen“**

Vom 2. Januar 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351) wird im Einvernehmen mit dem Inneminister, dem Finanzminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Abschnitt I

Vorbereitungsdienst

§ 1

Zulassungs- und Überwachungsbehörden

(1) Zulassungsbehörden sind

- a) für das Fachgebiet Wasserwesen der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;
- b) für das Fachgebiet Straßenwesen der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie der Finanzminister;
- c) für das Fachgebiet Städtebauwesen der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie der Finanzminister;

(2) Überwachungsbehörden sind

- a) für das Fachgebiet Wasserwesen (Wasserwirtschaft) die Regierungspräsidenten;
- b) für das Fachgebiet Straßenwesen die Landschaftsverbände und die Oberfinanzdirektionen;
- c) für das Fachgebiet Städtebauwesen die Regierungspräsidenten und Oberfinanzdirektionen.

§ 2

Antrag auf Zulassung

(1) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) die Geburtsurkunde;
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- c) das Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife;
- d) die Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung einer deutschen Hochschule oder die Zeugnisse über die entsprechenden Prüfungen an einer ausländischen Hochschule;
- e) die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs, sofern der Bewerber seine Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule abgelegt hat; Urkunden über sonstige akademische Grade;
- f) Belege über die praktische Berufsausbildung vor, während und nach dem Studium;
- g) der Nachweis, daß der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist;
- h) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist;
- i) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, daß der Bewerber die körperliche Eignung oder bei Schwerbeschädigten das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit besitzt;
- j) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- k) zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4×6 cm).

(2) Können die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(3) Von den Zulassungsbehörden ist ein Strafregisterauszug einzuholen.

§ 3

Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Referendare werden in den Fachgebieten Wasserwesen, Straßenwesen und Städtebauwesen sowie im Eisenbahnwesen ausgebildet.

(2) Die Ausbildung dauert:

- a) 14½ Monate bei einer örtlichen Verwaltungsbehörde (Ausbildungsabschnitt I),
- b) 13½ Monate in der Vorbereitung und Ausführung von Bauten (Ausbildungsabschnitt II),
- c) 8 Monate bei einer mittleren oder höheren Verwaltungsbehörde (Ausbildungsabschnitt III).

Die letzten zwei Monate des Ausbildungsabschnittes III stehen zur Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn eine Wettbewerbsarbeit als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt wird (§ 20 Abs. 6).

(3) Im Ausbildungsabschnitt I ist der Referendar zuerst und vertieft bei der Behörde auszubilden, die Aufgaben auf dem von ihm gewählten Fachgebiet wahrnimmt. Die Ausbildung in den von ihm nicht gewählten Fachgebieten kann auch im Anschluß an den Ausbildungsabschnitt II durchgeführt werden.

(4) Im Ausbildungsabschnitt III ist der Referendar im Verwaltungsdienst einer mittleren oder höheren Verwaltungsbehörde auszubilden, die Aufgaben auf dem von ihm gewählten Fachgebiet wahrnimmt.

§ 4

Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Die Zeit einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist, kann auf Antrag bis zu drei Monaten auf den Ausbildungsabschnitt I angerechnet werden.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung, die geeignet sind, die Ausbildung zu ersetzen, können auf Antrag bis zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu sechs Monaten, bei einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Ausland bis zu höchstens drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Zeiten sind auf den Ausbildungsabschnitt II anzurechnen.

(3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Zulassungsbehörde.

§ 5

Leitung und Überwachung der Ausbildung

(1) Die Zulassungsbehörde weist den Referendar der Überwachungsbehörde zur Ausbildung zu. Die Wünsche des Referendars auf Überweisung an eine bestimmte Überwachungsbehörde oder Ausbildungsstelle sollen berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde beauftragt einen persönlich und fachlich besonders geeigneten Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes mit der Leitung der Gesamtausbildung (Ausbildungsleiter). Die Durchführung der Ausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsstelle oder dem von ihm Beauftragten (Ausbilder).

(3) Für die Ausbildung des Referendars ist ein Ausbildungsplan aufzustellen, in dem die einzelnen Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungszeiträume und die Ausbildungsstellen zu bestimmen sind. Die Überwachungsbehörde soll vor der Aufstellung des Ausbildungsplanes die Ausbildungsstellen hören. Die Wünsche des Referendars sollen berücksichtigt werden, soweit es mit dem Ausbildungsziel vereinbar ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Abweichungen von dem Ausbildungsplan bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Überwachungsbehörde.

(4) Der Referendar hat ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine Tätigkeit unter Hervorhebung der wesentlichen Dienstverrichtungen zu geben. Das Tagebuch ist monatlich dem Leiter der Ausbildungsstelle und vierteljährlich der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Anlage 1

Anlage 2

(5) Die Überwachungsbehörde hat über den Ausbildungsgang des Referendars einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen.

§ 6 Ausbildungsabschnitt I

(1) Der Referendar soll in die Aufgaben der Ausbildungsbehörde eingeführt werden. Er hat sich im dienstlichen Schriftverkehr zu üben und an Verhandlungen mit Behörden und Unternehmen teilzunehmen.

(2) Die Ausbildung in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete: Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen; Personal- und Sozialangelegenheiten; Arbeitsschutz, Versicherungs- und Haftpflichtrecht; Liegenschafts- und Katasterwesen; Polizei- und Bauordnungsangelegenheiten.

(3) Der Referendar soll selbst Ausschreibungsunterlagen ausarbeiten, Angebote prüfen und Vertragsabschlüsse vorbereiten. Zu diesem Zweck hat er sich eingehend mit der Verdingungsordnung für Bauleistungen zu beschäftigen und sich Kenntnisse auf dem Gebiet der Preisermittlung anzueignen. Außerdem soll er sich eine ausreichende Übersicht über das Gebiet der Finanzkontrolle von Bauten und deren Abrechnung verschaffen.

(4) Der Referendar soll mit den Grundlagen der Stadt- und Landesplanung vertraut gemacht werden. Er soll die Form des vorgeschriebenen Geschäftsganges kennen lernen. An allen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bauausführung ist er zu beteiligen.

Anlage 3

(5) Die Ausbildung in den einzelnen Fachgebieten richtet sich nach der Anlage 3. Die Überweisung zu einer anderen Ausbildungsstelle ist nur zulässig, wenn sich diese bereit erklärt, den Referendar während der Ausbildung nach den für den Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften auszubilden. Bei einem Wechsel der Ausbildungsbehörde soll eine Wiederholung gleichartigen Stoffes vermieden und auf eine sinnvolle Ergänzung der bisherigen Ausbildung hingewirkt werden. Die Ausbildung soll in der Regel von einem Beamten durchgeführt werden, der die Große Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst abgelegt hat.

(6) Die Ausbildung bei den in Absatz 5 genannten Stellen unterliegt der Aufsicht durch den Ausbildungsleiter. Er hat sicherzustellen, daß er sich jederzeit einen ausreichenden Überblick über die Beschäftigung des Referendars verschaffen kann.

§ 7 Ausbildungsabschnitt II

(1) Der Referendar hat sich mit allen Aufgaben und Pflichten eines verantwortlichen bauleitenden Beamten vertraut zu machen. Er soll sich im Verkehr mit Behörden und Unternehmen die nötige Gewandtheit aneignen. An Verhandlungen ist er zu beteiligen.

(2) Der Referendar ist insbesondere an der Bearbeitung und Aufstellung von Vorentwürfen und Bauentwürfen sowie von Kostenanschlägen und Erläuterungen zu beteiligen. Mit den Bestimmungen des Verdingungswesens, des Bau- und des Vertragsrechts hat er sich vertraut zu machen. Er ist ferner in die Verfahren der Ermittlung von Grundstückswerten einzuführen. Das Planfeststellungsverfahren soll er kennenlernen. An wichtigen Besprechungen und Verhandlungen soll er teilnehmen.

(3) § 6 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 8 Ausbildungsabschnitt III

(1) Der Referendar soll in diesem Ausbildungsabschnitt bei einer höheren oder Mittelbehörde derjenigen Verwaltung beschäftigt werden, die ihn vertieft ausbildet.

(2) Der Referendar ist in die allgemeinen Arbeitsgebiete, die für die an der Ausbildung beteiligten Verwaltungen im wesentlichen gleich sind, und in die besonderen Arbeitsgebiete des Fachgebietes, in dem er vertieft ausgebildet wird, einzuführen. Allgemeine Arbeitsgebiete sind: Haushalt-,

Kassen- und Rechnungswesen; Beamten- und Tarifrecht; Recht der Sozialversicherung; Stadt- und Landesplanung; Natur- und Landschaftsschutz; Liegenschaftswesen und Flurbereinigung; Bauordnungsrecht; Geschäftsbetrieb.

Besondere Arbeitsgebiete sind:

- bei vertiefter Ausbildung im Fachgebiet Wasserwesen: Angelegenheiten des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft (einschließlich des landwirtschaftlichen Wasserbaues);
- bei vertiefter Ausbildung im Fachgebiet Straßenwesen: Angelegenheiten der Straßenplanung, des Straßenbaues, der Verkehrstechnik und des Betriebes;
- bei vertiefter Ausbildung im Fachgebiet Stadtbauwesen: Angelegenheiten der Stadtplanung, der Siedlungswasserwirtschaft, des städtischen Verkehrs und der sonstigen Versorgungseinrichtungen.

§ 9

Übungsaufgaben während des Vorbereitungsdienstes

(1) Während der Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I und II hat der Referendar je eine kurze schriftliche Arbeit innerhalb einer Frist von drei Wochen zu fertigen. Er soll hierbei seine Fähigkeiten nachweisen, Fachfragen sachlich und verständlich zu behandeln und in ihren verwaltungsmäßigen Zusammenhang zu stellen. Umfangreiche Berechnungen und größere Zeichnungen sollen nicht verlangt werden. Es ist jedoch auf die Fertigung erläuternder Handskizzen Wert zu legen.

(2) Die Aufgaben sind von dem Ausbildungsleiter oder in seinem Auftrag von dem Ausbilder auszuwählen und zuzuweisen. Sie sind durch den Ausbilder und abschließend durch den Ausbildungsleiter zu beurteilen und mit einer der in § 24 Abs. 2 festgesetzten Noten zu bewerten. Wird die Aufgabe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist eine neue Aufgabe zu stellen.

(3) Der Referendar soll sich um die Vertiefung seiner Kenntnisse in einer Fremdsprache und die Beherrschung der Kurzschrift bemühen.

§ 10

Lehrvorträge und Lehrgänge

(1) Die praktische Ausbildung der Referendare wird während des Vorbereitungsdienstes, insbesondere während des Ausbildungsabschnittes III, durch Vorträge, seminaristische Übungen und Lehrgänge ergänzt und gefördert. Den Referendaren soll Gelegenheit zur Übung in der freien Rede gegeben werden.

(2) Der Stoff für die Lehrgänge ist aus den in der Anlage 4 aufgeführten Gebieten zu entnehmen.

§ 11

Zeugnisse

(1) Jeder Ausbilder hat sich nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts oder Teilaufschlusses in einem eingehenden Zeugnis über die Fähigkeiten, Kenntnisse, praktischen Leistungen, Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Führung des Referendars zu äußern. Das Zeugnis muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Das Zeugnis soll die Gesamtleistung mit einer der in § 24 Abs. 2 festgesetzten Noten bewerten.

(2) Der Ausbildungsleiter hat sich am Schluß der Ausbildung in einer abschließenden Beurteilung über den Referendar zu äußern. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 12

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Die Zulassungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst im Einzelfall höchstens um ein Jahr verlängern, wenn der Referendar noch nicht für genügend vorbereitet erachtet wird.

§ 13

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Vorschriften. Während der Zeit, die für die Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung steht, soll Erholungsurlaub nicht erteilt werden. Der Ausbildungsleiter kann den Erholungsurlaub angemessen auf mehrere Ausbildungsabschnitte oder Teilabschnitte anrechnen.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen wird in der Regel auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Wird Urlaub zur Förderung der Berufsausbildung gewährt, so kann die Zulassungsbehörde ihn höchstens bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Der Vorbereitungsdienst darf durch den Urlaub nicht um mehr als ein Jahr verlängert werden.

(3) Krankheitszeiten werden nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie während dieses Jahres einen Monat nicht überschreiten.

§ 14

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Vorbereitungsdienst belassen zu werden,
- b) seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,
- c) er es schuldhaft versäumt, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung rechtzeitig zu beantragen.

(2) Über die Entlassung entscheidet die Zulassungsbehörde.

Abschnitt II

Große Staatsprüfung

§ 15

Zweck

In der Großen Staatsprüfung hat der Referendar nachzuweisen, daß er seine auf der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse anzuwenden versteht und daß er mit den Aufgaben seiner Laufbahn, mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie mit der bei öffentlichen Verwaltungen üblichen Geschäftsführung vertraut ist.

§ 16

Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten abgelegt.

(2) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ gebildet wird.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern. Prüfer können nur Beamte des höheren Dienstes oder Hochschulprofessoren sein; sie müssen die Große Staatsprüfung abgelegt haben. Die Prüfer sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig.

§ 17

Meldung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat fünf Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes einen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung nach dem Muster der Anlage 5a bei der Überwachungsbehörde einzureichen. Dem Antrag ist das Beschäftigungstagebuch beizufügen. Die Überwachungsbehörde hat dem Referendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen einer Versäumnis (§ 14 Abs. 1) schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde legt den Antrag nach dem Muster der Anlage 5b dem Oberprüfungsamt vor, Anlage 5b wenn der Referendar als genügend vorbereitet erachtet wird. Dem Antrag sind die Personalakten, der Ausbildungsnachweis, das Beschäftigungstagebuch, die während der Ausbildung angefertigten Arbeiten und die Zeugnisse beizufügen.

§ 18

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der von der Überwachungsbehörde beigefügten Unterlagen (§ 17 Abs. 2) über die Zulassung zur Prüfung. Zur Prüfung dürfen nur Referendare zugelassen werden, die den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid mit den Unterlagen und der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Überwachungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an den Referendar zu.

(3) Zur schriftlichen Prüfung (Arbeiten unter Aufsicht) werden nur Referendare zugelassen, deren häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden ist.

§ 19

Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus der häuslichen Prüfungsarbeit, den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung.

§ 20

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Referendar soll in der häuslichen Prüfungsarbeit nachweisen, daß er eine größere Aufgabe aus der Praxis selbstständig bearbeiten kann.

(2) Die Aufgabe wird dem Referendar zwei Monate vor Beendigung des Ausbildungsabschnittes III durch die Überwachungsbehörde ausgehändigt.

(3) Der Referendar hat die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von zwei Monaten anzufertigen und dem Oberprüfungsamt unmittelbar einzureichen. Das Oberprüfungsamt kann auf Antrag des Referendars die Frist um höchstens zwei Monate verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei längerer Verhinderung hat der Referendar ersetztweise eine neue Aufgabe zu bearbeiten. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist über die Überwachungsbehörde an das Oberprüfungsamt zu richten. Die Überwachungsbehörde hat dem Antrag ihre Stellungnahme beizufügen.

(4) Der Referendar hat in einer dem Textteil vorzuhaltenden Erklärung zu versichern, daß er die Arbeit in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der in der Quellenangabe aufgeführten Unterlagen angefertigt hat. Die Ausarbeitungen sind von ihm zu unterzeichnen.

(5) Das Oberprüfungsamt kann anordnen, daß der Referendar Teile der Arbeit unter Aufsicht zu wiederholen hat, wenn berechtigte Zweifel bestehen, ob die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(6) Hat der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ teilgenommen, so kann auf Antrag die Wettbewerbsarbeit auch als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung einzureichen. Das Oberprüfungsamt hat die Arbeit bei dem Träger des Wettbewerbs anfordern. Sie ist unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb zu beurteilen und zu bewerten.

(7) Hat der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgeliefert oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so kann er innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Abgabetermin oder nach der Mitteilung der Ablehnung eine neue Aufgabe beantragen.

(8) Dem Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit auf Antrag frühestens drei Jahre nach der Prüfung zurückgegeben werden. Wird ein Antrag nicht gestellt, so kann die Arbeit nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet werden.

§ 21 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden nur Referendare zugelassen, deren häusliche Prüfungsarbeit angenommen ist.

(2) Der Referendar soll in den Arbeiten zeigen, daß er Aufgaben aus der Praxis rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann. Spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wird der Referendar vom Oberprüfungsamt unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung vorgeladen.

(3) Es sind fünf Aufgaben aus den verschiedenen Prüfungsfächern (§ 22 Abs. 3) zu stellen. Für die Bearbeitung von drei Aufgaben stehen je sechs Stunden, für die weiteren beiden Aufgaben je vier Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten sind nach Möglichkeit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen zu fertigen. Das Oberprüfungsamt bestimmt die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. Sie werden dem Referendar zur Verfügung gestellt.

(4) Das Oberprüfungsamt übersendet die den Prüfungsfächern zu entnehmenden Aufgaben der Überwachungsbehörde, bei den vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zugelassenen Referendaren des Fachgebietes Straßenwesen der Zulassungsbehörde. Diese bzw. die Überwachungsbehörde leitet sie in einem verschlossenen Umschlag an den aufsichtführenden Beamten weiter. Die Aufgaben dürfen erst bei Beginn der Prüfung den Referendaren ausgehändiggt werden. Mit der Aufsicht ist ein Beamter des höheren Dienstes zu beauftragen.

(5) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Referendar die mit seiner Unterschrift versehene Arbeit mit allen vorbereitenden Ausarbeitungen dem aufsichtführenden Beamten abzuliefern.

(6) Der aufsichtführende Beamte fertigt am selben Tage über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an und übergibt diese zusammen mit der Arbeit der Überwachungsbehörde und, sofern es sich um eine Arbeit handelt, die von einem vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zugelassenen Referendar des Fachgebietes Straßenwesen gefertigt wurde, der Zulassungsbehörde. Diese bzw. die Überwachungsbehörde hat die Arbeiten und Niederschriften unmittelbar nach Abschluß gesammelt an das Oberprüfungsamt oder die von ihm bestimmten Prüfer abzusenden und sie bis zu ihrer Absendung so aufzubewahren, daß sie nicht in die Hände Unbefugter gelangen können.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Zweck, das Wissen und Können des Referendars und sein Verständnis für die verwaltungsmäßigen und fachtechnischen Zusammenhänge festzustellen. Sie soll auch Gelegenheit geben, ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(2) Der Referendar wird vom Oberprüfungsamt zu der mündlichen Prüfung schriftlich vorgeladen. Die mündliche Prüfung soll sich auf zwei Tage verteilen. In der Prüfung können bis zu drei Referendare gemeinsam geprüft werden.

(3) Die Referendare werden geprüft im Prüfungsfach:

Eisenbahnwesen	3/4 Std.
Wasserwesen	3/4 Std.
Straßenwesen	3/4 Std.
Stadtbauwesen	3/4 Std.
Konstruktiver Ingenieurbau	3/4 Std.
Maschinen- und elektrotechnische Zweiggebiete	3/4 Std.
Verwaltung und Recht	1 1/2 Std.

In dem Fachgebiet, in dem der Referendar vertieft ausgebildet worden ist, beträgt die Prüfungsdauer 1 1/2 Stunden. Die Prüfungszeit für die Referendare im Geschäftsbereich des Finanzministers beträgt für das Fachgebiet Straßenwesen im Prüfungsfach Straßenwesen und für das Fachgebiet Stadtbauwesen im Prüfungsfach Stadtbauwesen 1/2 Stunde mehr.

(4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 6) zu entnehmen. Nehmen zwei Referendare an der Prüfung teil, so kann die in Absatz 3 festgesetzte Prüfungszeit um höchstens ein Drittel verkürzt werden. Bei Teilnahme eines Referendars ist eine Kürzung bis zur Hälfte zulässig. Der Prüfungsausschuß kann die Prüfungszeiten angemessen verlängern, wenn dies zur sicheren Beurteilung der Leistungen eines Referendars notwendig ist.

(5) Mit der mündlichen Prüfung soll ein Vortrag des Referendars von höchstens zehn Minuten verbunden werden. Das Thema wird dem Prüfungsgebiet oder einem den Referendar besonders interessierenden berufsbezogenen Gebiet entnommen. Dem Referendar ist Gelegenheit zu geben, sich mindestens zwanzig Minuten auf den Vortrag vorzubereiten.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beauftragten der obersten Dienstbehörde des Referendars und dem Ausbildungsleiter gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

Anlage 6

§ 23 Unterbrechung der Prüfung

Kann der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muß er sie unterbrechen, so ist das Oberprüfungsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Das Oberprüfungsamt kann anerkennen, daß die bis dahin abgeschlossenen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung als abgelegt gelten. Die Prüfung ist so bald wie möglich fortzusetzen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen im einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Wird die häusliche Prüfungsarbeit von einem Prüfer mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, von dem anderen Prüfer dagegen mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit angenommen werden kann. § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erhebliche über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 25 Schlußberatung

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet endgültig die schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen, bildet eine zusammenfassende Note für die Arbeiten unter Aufsicht und setzt das Gesamurteil fest.

(2) Für die Bildung des Gesamurteils zählen die häusliche Prüfungsarbeit wie ein Fach und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zusammen wie drei Fächer der mündlichen Prüfung.

In Zweifelsfällen sollen die Beurteilungen während der Ausbildung und der Gesamteindruck den Ausschlag geben. Bei einer Wiederholungsprüfung zählen die in den wiederholten Fächern erzielten Noten für die Bildung des Gesamurteils höchstens als „ausreichend“. Der Prüfungsausschuß kann eine bessere Note festsetzen, insbesondere wenn die schriftliche oder mündliche Prüfung vollständig wiederholt worden ist.

(3) Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- ausreichend bestanden
- nicht bestanden

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die zusammenfassende Note in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder die Note in einem der mündlichen Prüfungsfächer „ungenügend“ ist,
- b) die zusammenfassende Note in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder die Note in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist,
- c) die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist und im gleichen Fach eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt und mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet wurde,
- d) in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere überdurchschnittliche Noten ausgeglichen wird, wobei zwei „befriedigend“ oder ein „gut“ und besser jeweils ein „mangelhaft“ ausgleichen,
- e) in einem wiederholten Fach wiederum keine ausreichende Note erzielt worden ist.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- a) der Referendar ohne vom Oberprüfungsamt als wichtig anerkannten Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht,
- b) der Referendar nach § 26 Abs. 1 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen worden ist.

(6) Die Prüfung gilt als wiederholt nicht bestanden, wenn der Referendar die Aufgabe für die zweite häusliche Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß beantragt oder diese Arbeit nicht rechtzeitig ablieferiert oder wenn die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

(7) Über den Prüfungsgang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Einzelbewertungen und die Prüfungsurteile festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(8) Im Anschluß an die mündliche Prüfung wird dem Referendar eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ausgehändigt. Das von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes vollzogene und mit dem Siegel versehene Zeugnis, das die Einzelbewertungen und das Gesamturteil enthält, ist ihm zu übersenden.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in den Fächern mit den Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ stets zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bei überwiegend ungenügenden und mangelhaften Leistungen die vollständige Wiederholung der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht beschließen. Er befindet auch darüber, für welche Dauer und in welche Ausbildungsabschnitte der Referendar zurückverwiesen werden soll. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens sechs Monate und höchstens zwölf Monate betragen. Das Oberprüfungsamt teilt der Zulassungsbehörde den Vorschlag des Prüfungsausschusses mit. Der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen. § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Das Oberprüfungsamt kann den aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedenen Referendar in besonderen Ausnahmefällen zu einer nochmaligen Wiederholung der Prüfung zulassen. Das Gesuch ist an das Oberprüfungsamt zu richten.

§ 27

Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen	
a) für die Abnahme der gesamten Prüfung	100,— DM
b) für die Erteilung einer zweiten Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit	50,— DM
c) für die Wiederholung einzelner schriftlicher Arbeiten unter Aufsicht oder einzelner mündlicher Prüfungsfächer je Arbeit oder je Fach	10,— DM
d) für die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung	50,— DM
e) für die Wiederholung der gesamten schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der gesamten mündlichen Prüfung	75,— DM

(2) Die Prüfungsgebühren sind vor Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung beim Oberprüfungsamt einzuzahlen.

§ 28

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Ein Referendar, der zu täuschen versucht, insbesondere die Versicherung der selbständigen Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeiten unrichtig abgibt oder bei der Bearbeitung der Aufgaben unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt oder sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, wird durch den Präsidenten des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann den Referendar je nach der Schwere der Verfehlungen zu einer Wiederholung der Prüfung zulassen, es sei denn, daß der Referendar wegen der in Absatz 1 genannten Verfehlungen aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident des Oberprüfungsamtes auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Abschnitt III

Aufstiegsbeamte

§ 29

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ darf Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben,
2. nach ihrer Anstellung in einem Amt der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes der betreffenden Fachrichtung eine Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren bautechnischen Dienst der Fachrichtung Bauingenieurwesen geeignet erscheinen und
4. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dienstzeiten, die über die allgemein oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

(2) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde, bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Dienstherrn, können Ausnahmen von dem Höchstalter für den Aufstieg (Absatz 1 Nr. 4) aus zwingenden Gründen zugelassen werden.

Über Ausnahmen entscheiden für die Beamten

1. des Landes der Innenminister und der Finanzminister,
2. der Landschaftsverbände der Innenminister,
3. der Gemeinden und der Gemeindeverbände der Regierungspräsident,
4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde.

3. das 35. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Im öffentlichen Dienst zurückgelegte Beschäftigungszeiten sind dem höheren bautechnischen Verwaltungsdienst gleichwertig, wenn sie in einem Aufgabengebiet der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ zurückgelegt worden und nach Art und Bedeutung geeignet sind, die für diese Fachrichtung erforderlichen vielseitigen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln.

(3) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden des Dienstherrn, können Ausnahmen von dem Höchstalter für die Übernahme (Absatz 1 Nr. 3) zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheiden die in § 29 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Stellen.

§ 31

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Für die Referendare, die sich bereits in der Ausbildung befinden und deren Ausbildungspläne nicht mehr umgestellt werden können, finden die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungssächer und die Prüfungszeiten der mündlichen Prüfung weiterhin Anwendung.

Düsseldorf, den 2. Januar 1963

Der Minister für
Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Blank

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 4)

Beschäftigungstagebuch

des **Regierungsbau** referendars des Bauingenieurwesens

(Vor- und Zuname)

Zeitraum der Ausbildung (von bis)	Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- stelle und Tätigkeiten	Bescheinigung des die Ausbildung lei- tenden Beamten (der Ausbildungsstelle) und des die Ausbildung überwachenden Beamten (der Überwachungsbehörde)
1	2	3	4

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 5)

Nachweis

über den Ausbildungsdienst desreferendars des Bauingenieurwesens

.....
(Vor- und Zuname)

1. Name und Vornamen:
(Rufname unterstreichen)
2. Geboren am:
3. Geburtsort und Kreis:
4. Staatsangehörigkeit:
5. Beruf des Vaters:
6. Familienstand:
(Tag der Eheschließung, Anzahl der Kinder)
7. Diplom-Hauptprüfung bestanden am:
Techn. Hochschule/Universität:
Prädikat:
8. Zulassungsbehörde:
9. Überwachungsbehörde:
10. Tag des Dienstantritts:

Ausbildungsabschnitt I

Aufgaben bei einer örtlichen Verwaltungsbehörde (14½ Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Wochen	Tage	Bemerkungen
(von bis)			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt II

Vorbereitung und Ausführung von Bauten (13½ Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Wochen	Tage	Bemerkungen
(von bis)			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt III

Aufgaben einer mittleren oder höheren Verwaltungsbehörde (6 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Wochen	Tage	Bemerkungen
(von bis)			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt IV

Häusliche Prüfungsarbeit (2 Monate)

von bis

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 5)

Ausbildungsplan für den Ausbildungsabschnitt I

I. Ausbildung bei einem Wasserwirtschaftsamt

Die Ausbildung im Wasserwesen dauert drei Monate, bei vertiefter Ausbildung $5\frac{1}{2}$ Monate. Die Ausbildung soll sich auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Allgemeine Angelegenheiten

- Organisation und Rechtsgrundlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung;
- Aufgaben und Geschäftsbetrieb eines Wasserwirtschaftsamtes;
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
- Personal- und Sozialangelegenheiten;
- Liegenschafts-(Kataster-)wesen.

2. Wasserrechtliche Angelegenheiten

- Wasserrecht;
- Wasser- und Bodenverbandsrecht;
- Gewässerschutz, Genehmigung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, Genehmigung für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Genehmigung für Außerbetriebsetzen, Beseitigung und Ändern von Benutzungsanlagen sowie für Herstellen und Beseitigen von Anlagen und Vornahme von Handlungen im Überschwemmungsgebiet;
- Bewilligungen, Erlaubnisse;
- Ausbauverfahren, Gebührenrecht;
- Pacht- und Nutzungsverträge;
- Moorschutz, mooraufsichtliche Genehmigungen;
- Polizei- und Ordnungsrecht, insbesondere Bauordnungs-, Jagd- und Fischereirecht;
- Naturschutzrecht;
- Schifffahrts- und Hafenordnungen.

3. Technische Angelegenheiten

- Meliorationen, Dränungen, Beregnungen;
- Landgewinnung;
- Wasserversorgung (Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilungsanlagen);
- Orts- und Stadtentwässerung;
- Abwasserableitung und Abwasserbehandlung (Klärwerke und landwirtschaftliche Verwertung);
- Bau von Talsperren, Wasserkraftanlagen, Brücken, Wehren, Schleusen, Däkern;
- Fluß- und Bachregulierungen;
- Bau von Flußdeichen;
- Hochwasser- und Eisbekämpfung;
- Küsten- und Inselschutz;
- Hydrologische Aufgaben (Gewässerkunde) Wassermengen- und Wassergütewirtschaft;
- Aufgaben der Landesplanung und Flurbereinigung;
- Lüftschutz;
- Kostenanschläge, Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen;
- Bauverträge.

4. Betriebsangelegenheiten

Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer;
Personal- und Geräteeinsatz;
Lagerverwaltung;
Pflanzenkunde einschließlich Pflanzensoziologie und landwirtschaftliche Fragen.
Außerdem ist dem Referendar ein Einblick in die Aufgaben eines Wasser- und Schifffahrtsamtes zu gewähren.

II. Ausbildung bei einem Betriebsamt oder bei einer anderen geeigneten Dienststelle der Deutschen Bundesbahn

Die Ausbildung im Eisenbahnwesen dauert drei Monate, bei vertiefter Ausbildung $5\frac{1}{2}$ Monate. Die Ausbildung soll sich auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Allgemeine Angelegenheiten

Organisation und Rechtsgrundlagen der Deutschen Bundesbahn;
Aufgaben und Geschäftsbetrieb eines Betriebsamtes.

2. Betriebs- und Verkehrsangelegenheiten

Eisenbahnbetriebs- und Verkehrsdiest bei einem mittleren Bahnhof mit vereinigtem Dienst;
Beförderungsdienst; Wagendienst; Ladegeschäft bei einer größeren Güterabfertigung; Grundzüge der Gütertarifierung, Zugbildung und Zugabfertigung; Rangier-, Aufsichts-, Fahrdienstleiter- und Zugbegleiterdienst bei einem größeren Bahnhof.

3. Bau- und betriebstechnische Angelegenheiten

Einrichtung, Unterhaltung und Erneuerung von Betriebsanlagen bei einer Bahnmeisterei;
Einrichtung, Unterhaltung und Erneuerung von Signal- und Fernmeldeanlagen bei einer Signalmeisterei.

4. Maschinentechnische Angelegenheiten

Technische Merkmale; Verwendung und Unterhaltung der Fahrzeuge; Einsatz des Lokpersonals bei einem Betriebswerk;
Ausbesserung von Fahrzeugen bei einem Ausbesserungswerk.

III. Ausbildung bei einem Bauamt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes

Die Ausbildung im Städtebauwesen dauert drei Monate, bei vertiefter Ausbildung $5\frac{1}{2}$ Monate. Die Ausbildung soll sich auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Allgemeine Angelegenheiten

Organisation und Rechtsgrundlagen der kommunalen Selbstverwaltung;
Aufgaben und Geschäftsbetrieb eines kommunalen Bauamtes;
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
Personal- und Sozialangelegenheiten;
Liegenschafts-(Kataster-)wesen.

2. Stadtbaurechtliche Angelegenheiten

Bau- und Bodenrecht;
Ortsrecht;
Wasserrecht;
Wege- und Straßenbaurecht;
Polizei- und Bauordnungsrecht, insbesondere Baugenehmigungen;
Straßenverkehrsrecht.

3. Angelegenheiten der Stadtplanung

Pläne vorbereitender und rechtsverbindlicher Art entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere Wirtschafts-, Leit-, Durchführungs-, Bebauungspläne, Fluchtpläne, Baustufen- und Bauzonenpläne;

Wohnungsbau- und Siedlungswesen;

Generalverkehrsplanning; Verkehrsbänder von Schiene und Straße;

Grünflächen und Kleingärten, Friedhöfe;

Sport- und Kinderspielplätze;

Denkmalpflege und Landschaftsschutz;

Landesplanung;

Luftschutz.

4. Bau- und verkehrstechnische Angelegenheiten

Bau- und verkehrstechnische Angelegenheiten bei Straßen und Brücken;

Straßenbahn, Omnibus- und Obus-Anlagen sowie Stadtschnellbahnen (Hoch-, Untergrund- und Schwebbahnen);

Großgaragen, Tankstellen, Anlagen des ruhenden Verkehrs;

Bau- und verkehrstechnische Angelegenheiten bei Abwasserkanälen, Pump- und Klärwerken;

bei Versorgungsanlagen für Wasser, Gas und Strom;

Verkehrszählungen, -analysen und -prognosen;

Verkehrssignalisierung und -steuerung;

Ausbildung des Straßennetzes, der Verkehrsplätze und Knoten;

Verbindung der Stadtstraßen mit Eisenbahn, Fernverkehrsstraßen, Schifffahrt und Flughäfen;

5. Betriebsangelegenheiten

Betriebsangelegenheiten bei Betriebshöfen und Betriebsfahrzeugen;

Abwasserbehandlung;

Straßenreinigung, Müllabfuhr und Behandlung der festen Abfallstoffe;

Straßenbeleuchtung und Verkehrsbeschilderung;

Aufgaben der Betriebe für Verkehr und Versorgung mit Wasser;

Gas und Strom;

Lagerhaltung, Lagerplätze und Geräteneinsatz.

IV. Ausbildung bei einem Straßenbauamt oder einem Autobahnamt

Die Ausbildung im Straßenwesen dauert drei Monate, bei vertiefter Ausbildung $5\frac{1}{2}$ Monate. Die Ausbildung soll sich auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Allgemeine Angelegenheiten

Organisation und Rechtsgrundlage der Straßenbauverwaltung;

Aufgaben und Geschäftsbetrieb eines Straßenbau- oder Autobahnamts;

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;

Personal- und Sozialangelegenheiten;

Liegenschafts-(Kataster-)wesen;

2. Straßenrechtliche Angelegenheiten

Wege- und Straßenbaurecht; Straßenverkehrsrecht;
Polizei- und Bauordnungsrecht (Straßenverzeichnis, Genehmigungsverfahren bei Flächennutzungs-, Leit-, Verkehrs-, Fluchtplänen sowie bei Bauanträgen).

3. Bautechnische Angelegenheiten

Bau von Straßen, Brücken, Durchlässen, Anschluß-, Abzweig- und Kreuzungsstellen, Tankstellen, Rasthöfen, Raststätten; Kostenanschläge und Verdingung; Vergabe von Bauaufträgen und Lieferungen; Bauverträge.

4. Verkehrstechnische Angelegenheiten

Verkehrszählungen, -analysen und -prognosen;
Leistungsfähigkeit und Ausbildung von Straßen und Verkehrsknoten;
Verkehrssignalisierung und -steuerung.

5. Betriebsangelegenheiten

Betriebsangelegenheiten an Straßen und Nebenanlagen;
Personaleinsatz; Straßenunterhaltung; Winterwartung;
Verkehrsbeschilderung; Geräteneinsatz und -unterhaltung;
Lagerverwaltung.

Lehrstoffverzeichnis

1. Staats- und Verfassungsrecht

Grundgesetz, Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen,
Verfassungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände;
Zwischenstaatliche und überstaatliche Organisationen

2. Verwaltungsrecht

Allgemeines Verwaltungsrecht
Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz
Aufbau und Aufgaben der Behörden, in denen der Referendar tätig werden soll
Bau- und Bodenrecht
Bauordnungsrecht
Wegerecht
Wasserrecht, Wasserverbandsrecht
Straßenverkehrsrecht
Eisenbahnrecht
Gewerberecht, Organisation der Wirtschaft
Wehrrecht
Luftschutzrecht
Naturschutz und Denkmalspflege
Enteignungsrecht
Flurbereinigungsgesetz

3. Haushalts- und Finanzrecht

Steuerrecht
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (insbesondere Haushaltvoranschläge und Haushaltvoranmeldungen, Überwachung von Haushaltmitteln, Nachforderung von Haushaltmitteln, Rechnungsprüfungswesen)
Ausschreibungen, Verdingungs- und Vergabewesen

4. Personal- und Sozialrecht

Beamten- und Disziplinarrecht
Arbeits- und Tarifrecht (insbesondere Tarifrecht für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst)
Arbeitsschutzrecht, Unfallverhütung
Recht der Sozialversicherung

5. Privatrecht

BGB, Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse (insbesondere Vertragsrecht)
Recht der Handelsgesellschaften

6. Prozeßrecht (Zivil-, Arbeits- und Strafprozeßrecht, Verwaltungsgerichtsordnung)

7. Liegenschaftsrecht und -verwaltung

BGB 3. Buch
Kataster, Grundbuch
Miet- und Pachtsachen
Karten- und Vermessungswesen
Ordnung des Grund und Bodens

8. Baupreisrecht

9. Verantwortung bei Bauten

10. Technische Neuerungen und ausgewählte Fragen auf dem Gebiete des Bauingenieurwesens

Antrag
**auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung für den höheren technischen
Verwaltungsdienst**

in der Fachrichtung Bauingenieurwesen

1. Name und Vornamen:
(Rufname unterstreichen)

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

2. Wohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind sofort anzuzeigen):
.....
.....

3. Fachgebiet, aus dem die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit erbeten wird
.....

4. Die häusliche Prüfungsarbeit soll angefertigt werden

in der Zeit vom 19.....

bis 19.....

5. Bemerkungen
.....
.....

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen*) — wiederholten*) — Ablegung der Großen Staatsprüfung.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

.....
Regierungsbaurreferendar

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Anlage 5b
(zu § 17 Abs. 2)

....., den 19 ..
(Überwachungsbehörde)

Gesch.-Nr.

An das

Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten

Frankfurt (Main)

durch.....
(Zulassungsbehörde)

Hiermit lege ich den Zulassungsantrag des vor;
beigefügt sind:

1. 1 Beschäftigungstagebuch,
2. 1 Ausbildungsnachweis,
3. Heft Personalakten,
4.
5.
6.

Ich halte den Regierungsbaureferendar auf Grund der während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse und nach meiner eigenen Kenntnis für genügend vorbereitet, so daß ich seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung befürworte.

Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit bitte ich mir so zeitig zuzustellen, daß sie dem Regierungsbaureferendar am ausgehändigt werden kann.

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Prüfstoffverzeichnis
**für die mündlichen Prüfungen im Oberprüfungsamt für die höheren technischen
 Verwaltungsbeamten**

Fachrichtung Bauingenieurwesen

Wasserwesen

Für alle Referendare der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Allgemeine Gewässerkunde, Wasserhaushalt
 Grundzüge der Hydraulik
 Grundzüge des Fluss-, Kanal-, Hafen-, Wehr- und Talsperrenbaus und Wasserkraftnutzung
 Einordnung von Wasserbauanlagen in die Landschaft
 Wasserstraßen in der Verkehrswirtschaft
 Grundzüge der landwirtschaftlichen Be- und Entwässerung
 Bodenmechanik, Grundbau, Baustoffe, Baunormen

Zusätzlich für Referendare des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Rahmen- und Generalplanung
 Quantitative und qualitative Wasserwirtschaft
 Besondere Fragen der Hydraulik und hydrometrische Arbeiten
 Lüftschutz im Wasserbau
 Geschiebebewegung, Wildbachverbau
 Wehre, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken
 Düker, Durchlässe, Wasserkraftanlagen

Zusätzlich für Referendare des Wasserbaus

Wasserbauliches Versuchswesen
 Häfen, Schleusen, Schiffshebewerke, Unterwassertunnels, Seebau
 Schiffahrtsbetrieb, Seezeichenwesen

Zusätzlich für Referendare der Wasserwirtschaft

Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung
 Ableitung und Behandlung von häuslichem und gewerblichem Abwasser sowie Regenwasser
 Mechanische, biologische und chemische Reinigungsverfahren, Schlammbehandlung
 Bewässerung, Entwässerung, Schöpfwerke, Moor- und Ödlandkultivierung, Landgewinnung, landwirtschaftliche Folgemaßnahmen, Boden- und Pflanzenkunde.

Eisenbahnwesen

Für alle Referendare der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Aufgaben der Eisenbahn im Verkehrswesen, Verhältnis zu anderen Verkehrsmitteln, technisch-physikalische Grundlagen des Eisenbahnwesens

Linienführung, Aufbau und Sicherung des Bahnkörpers, Tunnelbau

Einfache Bahnhofsanlagen

Einordnung der Eisenbahnanlagen in die Landschaft, Kreuzungen mit anderen Verkehrswegen, Übergangsstellen zu anderen Verkehrsmitteln, wie z. B. Bahnhofsvorplätze, Ortsgüteranlagen, Anschlußgleise, Industrie- und Hafenbahnhöfe

Grundzüge des Eisenbahnoberbaus, des Signalwesens und des Eisenbahnbetriebs.

Straßenwesen

Für alle Referendare der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Entwicklung und Arten des Straßenverkehrs

Straßenverkehrsplanung im Rahmen der Stadt- und Landesplanung, Straßenverkehrskosten

Straßengattungen, Straßenbaukosten

Wirtschaftlichkeit der Straßenanlagen

Querschnittsgestaltung, Linienführung im Grund- und Aufriß der Straßen

Straßenbefestigungen, Verfahren zur Untergrundverbesserung, Unterbauarten, Deckenbauweisen

Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Zusätzlich für Referendare des Straßenwesens

Verkehrsschätzungen und Verkehrszählungen

Straßenknotenpunkte in einer und in mehreren Ebenen (Straßenkreuzungen, Kreisplätze, Anschluß- und Abzweigstellen), Fahrdynamik der Straßenverkehrsmittel, Leistungsfähigkeit der Straßenverkehrsanlagen, Anlagen für den Fußgänger-, Radfahrer- und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr, Landschaftsgestaltung

Luftschutz im Straßenbau

Bodenmechanik, Erdbautechnik, Straßenentwässerung

Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbetriebsanlagen (Straßenmeistereien) und Nebenbetriebe (Tankstellen, Garagen, Raststätten)

Straßenverkehrssignalanlagen, Straßenbeleuchtung.

Stadtbauwesen

Für alle Referendare der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Stadtplanung im Zusammenhang mit Anlagen des Wasserbaues und des Schifffahrtsbetriebes, der Eisenbahn mit Anslüssen der Nahverkehrsmittel, der Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Anslüssen an das Straßennetz

Grundzüge der Wasserversorgung, Wassergewinnung, Aufbereitung von Trinkwasser, Einzelwasserversorgung

Grundzüge der Ableitung und Behandlung von Abwasser

Zusätzlich für Referendare des Städtebauwesens

Stadtplanung im Rahmen der Landesplanung
Flächennutzungsplan, Einzelbebauungsplan
Städtischer Verkehr, Nahverkehrsmittel
Besonderheiten städtischer Straßen, Anlagen für den ruhenden Verkehr
Luftschutz im Städtebau
Einzelheiten der Wassergewinnung, Speicherung von Trinkwasser, Rohrnetz mit Zubehör
Grundstücksentwässerung, Straßen- und Sammelkanäle mit Zubehör, Wassermengen, häusliches und gewerbliches Abwasser, Bau und Betrieb von Abwasserkanälen, alle Arten der mechanischen und biologischen Abwasserreinigung, Schlammfaulung, Schlammverwertung, Klärgasverwertung, Straßenreinigung, Sammeln und Behandlung der festen Abfallstoffe.

Konstruktiver Ingenieurbau

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung
Statik der sonstigen Ingenieurbauten
Baustoffe und Bautenschutz.

Maschinen- und Elektrotechnik im Bauingenieurwesen

Baumaschinen und deren Antrieb
Pumpen und Kompressoren
Wasserkraftmaschinen
Maschinen zum Antrieb von Verkehrsmitteln
Einrichtung von Licht- und Kraftanlagen.

Verwaltung und Recht

Allgemeines Staatsrecht einschließlich der supranationalen Organisationen
Verwaltungsrecht, insbesondere Wasser-, Wasserverbands-, Eisenbahn-, Straßenbau-, Straßenverkehrs-, Bau- und Bodenrecht, Ortsrecht
Aufbau der einschlägigen Bundes-, Länder- und kommunalen Verwaltungsbehörden
Privates Recht unter besonderer Berücksichtigung des Vertragsrechts
Verdingswesen und Abnahme
Personalwesen und Sozialrecht, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

20301

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren vermessungs-
technischen Verwaltungsdienstes**

Vom 2. Januar 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW, S. 351) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

**Abschnitt I
Vorbereitungsdienst**

§ 1

Zulassungs- und Überwachungsbehörden

- (1) Zulassungsbehörde ist der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.
- (2) Überwachungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

§ 2

Antrag auf Zulassung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- die Geburtsurkunde;
 - ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
 - das Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife;
 - die Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung (Fachrichtung Vermessungswesen) einer deutschen Hochschule oder die Zeugnisse über die entsprechenden Prüfungen an einer ausländischen Hochschule;
 - die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs, sofern der Bewerber seine Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule abgelegt hat, Urkunden über sonstige akademische Grade;
 - Belege über die praktische Berufsausbildung vor, während und nach dem Studium;
 - der Nachweis, daß der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist;
 - eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist;
 - ein amtärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, daß der Bewerber zum Vermessungsdienst körperlich geeignet ist und besonders über ein ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörfähigkeit verfügt oder bei Schwerbeschädigten das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit besitzt;
 - eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4×6 cm).

(2) Können die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(3) Von der Zulassungsbehörde ist ein Strafregisterauszug einzuholen.

§ 3

Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Referendar wird ausgebildet:

- 6 Monate bei einem Katasteramt;
- 1 Monat bei einem Grundbuchamt;
- 3 Monate in der Neuvermessung;
- 6 Monate im kommunalen Vermessungsdienst sowie im Liegenschafts-, Planungs- und Bauwesen einer Stadt oder eines Landkreises;

- 6 Monate bei einer Flurbereinigungsbehörde;
- 2 Monate bei einer oberen Flurbereinigungsbehörde;
- 3 Monate beim Landesvermessungsamt;
- 4 Monate bei einem Regierungspräsidenten;
- 5 Monate nach Wahl in einem der vorgenannten Ausbildungsbereiche, bei einer Vermessungsinstanz der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Bundesbahn, bei einer Landesplanungsgemeinschaft oder einer sonstigen für die Ausbildung geeigneten Stelle.

Zwei Monate des Vorbereitungsdienstes stehen für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung.

(2) Die Ausbildung soll mit den Abschnitten a) und b) beginnen. Die Ausbildungsbereiche c) bis g) können in einer von dem Referendar gewählten Reihenfolge abgeleistet werden; jedoch soll der Abschnitt e) dem Abschnitt f) vorausgehen. Den Abschluß bilden die Abschnitte h) und i). Die häusliche Prüfungsarbeit soll in den ersten Monaten des Abschnitts i) angefertigt werden.

(3) In den einzelnen Ausbildungsbereichen — mit Ausnahme des Abschnitts b) — muß die Ausbildung von einem Beamten mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst geleitet werden.

§ 4

Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Die Zeit einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist, kann auf Antrag bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung, die geeignet sind, die Ausbildung in den in § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis g) und i) genannten Abschnitten zu ersetzen, können auf Antrag bis zu sechs Monaten, bei einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Ausland bis zu drei Monaten, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Zulassungsbehörde. Sie regelt auch die Verkürzung einzelner Ausbildungsbereiche.

§ 5

Leitung und Überwachung der Ausbildung

(1) Die Zulassungsbehörde weist den Referendar der Überwachungsbehörde zur Ausbildung zu. Die Wünsche des Referendars auf Überweisung an eine bestimmte Überwachungsbehörde sollen berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde beauftragt einen persönlich und fachlich besonders geeigneten Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes seiner Behörde mit der Leitung der Gesamtausbildung (Ausbildungsleiter). Die Durchführung der Ausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsstelle oder dem von ihm Beauftragten (Ausbilder).

(3) Für die Ausbildung des Referendars ist ein Ausbildungskonzept aufzustellen, in dem die einzelnen Ausbildungsbereiche, die Ausbildungszeiträume und die Ausbildungsstellen zu bestimmen sind. Die Wünsche des Referendars können berücksichtigt werden, soweit es mit dem Ausbildungsziel vereinbar ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Ausbildungsstelle hat die Ausbildung nach dem Ausbildungskonzept durchzuführen. Abweichungen dürfen im Einzelfall aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Überwachungsbehörde vorgenommen werden.

(5) Der Referendar hat ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine Tätigkeit unter Hervorhebung der wesentlichen Dienstverrichtungen zu geben. Das Tagebuch ist monatlich dem Leiter der Ausbildungsstelle und vierteljährlich dem Ausbildungskonzept vorzulegen.

(6) Die Überwachungsbehörde hat über den Ausbildungsgang des Referendars einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen.

§ 6

Ausbildung bei einem Katasteramt

(1) Während der Ausbildung bei dem Katasteramt einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises soll sich der Referendar mit der Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, der Verbindung mit dem Grundbuch und den damit zusammenhängenden liegenschaftsrechtlichen Fragen sowie der Verwendung der Katasterunterlagen für die Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft vertraut machen. Im Zusammenhang hiermit sind seine Kenntnisse in der Bodenschätzung und Grundstücksbewertung zu vertiefen. Er soll Fortführungsvermessungen und Grenzherstellungen örtlich und häuslich bearbeiten. Außerdem soll er die Verfahren der Katastererneuerung sowie die Herstellung und Laufendhaltung des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 praktisch kennenlernen.

(2) Der Ausbildungsabschnitt soll ferner dazu dienen, dem Referendar die grundlegenden Kenntnisse in der Behördenorganisation, in der Geschäftsführung, im Kostenwesen und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu vermitteln.

§ 7

Ausbildung bei einem Grundbuchamt

Beim Grundbuchamt eines Amtsgerichts soll der Referendar das Grundbuchrecht, die Einrichtung und Führung des Grundbuchs, die Verbindung des Grundbuchs mit dem Liegenschaftskataster und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennenlernen. Er soll vor allem praktische Fälle bearbeiten und seine Kenntnisse im Zivilrecht vertiefen.

§ 8

Ausbildung in der Neuvermessung

Die Ausbildung bei einer Dienststelle, die Neuvermessungen ausführt, erstreckt sich auf alle bei Neuvermessungen vorkommenden Arbeiten, insbesondere auf die Netzdichtung, die Polygonierung, die Vermessungsverfahren, das Kartieren, die Flächenberechnungen und die Aufstellung neuer Katasterbücher.

§ 9

Ausbildung im kommunalen Vermessungsdienst sowie im Liegenschafts-, Planungs- und Bauwesen

(1) Die Ausbildung umfaßt insbesondere die Landesplanung, den Städtebau mit Bau- und Bodenrecht, die Bauleitplanung, die Ermittlung der Grundstückswerte, die Bodenordnung, die Grundstücksverwaltung und den kommunalen Vermessungsdienst mit seinen verschiedenen Aufgaben.

(2) Der Referendar soll für einen angemessenen Zeitraum den Dienststellen der Bauverwaltung (Planung, Bauaufsicht, Straßenbau und Wasserbau) und den Geschäftsstellen des Gutachterausschusses und des Umlegungsausschusses überwiesen werden. Er soll ferner an wichtigen Besprechungen und Verhandlungen über städtebauliche Fragen, insbesondere auch an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

(3) Darüber hinaus soll dem Referendar auch Gelegenheit gegeben werden, in die allgemeinen Aufgaben der Kommunalverwaltung Einblick zu nehmen.

§ 10

Ausbildung in der Flurbereinigung

(1) Während der Ausbildung bei einer Flurbereinigungsbehörde soll der Referendar die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Flurbereinigung und Siedlung kennenlernen. Der Schwerpunkt der Ausbildung, die sich auf den gesamten Verfahrensablauf erstrecken soll, ist auf die planerischen Arbeiten zu legen. Der Referendar ist vor allem mit folgenden Aufgaben vertraut zu machen:

Bewertungsverfahren, Entwurf des Wege- und Gewässernetzes einschließlich Bodenverbesserungen und sonstigen Anlagen, Absteckung und Aufmessungsmethoden, Neuerteilung der Grundstücke, Aufstellung des Flurbereinigungsplanes bzw. Siedlungsteilungsplanes, Verbindung mit Grundbuch und Liegenschaftskataster sowie Veranschlagung, Verdingung und Ausbau der Anlagen. Dem Referendar ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen und Verhandlungen zu geben.

(2) Bei der oberen Flurbereinigungsbehörde soll der Referendar die Organisation der Flurbereinigungsbehörden und die für diese Behörden wichtigen Gesetze und Vorschriften kennenlernen und in den allgemeinen Geschäftsbetrieb eingeführt werden. Der Referendar soll an Prüfungen der Wege- und Gewässerpläne, der Flurbereinigungs- und Siedlungspläne sowie der Kostenanschläge für Wegebau und Bodenverbesserungen teilnehmen. Er soll außerdem die Finanzierung der Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren kennenlernen und einen Einblick in die Behandlung von Beschwerden und Widersprüchen gewinnen.

§ 11

Ausbildung beim Landesvermessungsamt

(1) Beim Landesvermessungsamt soll der Referendar in die Arbeiten aller Abteilungen und Dezernate Einblick erhalten. Vor allem soll er auf folgenden Gebieten ausgebildet werden:

- a) Aufbau und Erhaltung des Festpunktfeldes;
- b) Aufbau und Erhaltung des Nivellementpunktfeldes;
- c) Geodätische Berechnungen einschließlich der Verwendung moderner Rechenautomaten;
- d) Topographie;
- e) Topographische Photogrammetrie und Katasterphotogrammetrie;
- f) Kartographie einschließlich der Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke;
- g) Reproduktionstechnik und Kartendruck.

(2) Außerdem soll der Referendar einen Überblick über die Zusammenarbeit des Landesvermessungsamts mit den anderen staatlichen und kommunalen Behörden des Kataster- und Vermessungswesens, mit wissenschaftlichen Instituten und den Landesvermessungssämlern anderer Bundesländer erhalten.

§ 12

Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten

(1) Für die Ausbildung des Referendars bei einem Regierungspräsidenten ist das Dezernat für Kataster- und Vermessungsangelegenheiten federführend. Soweit es die Ausbildung erfordert, kann der Referendar auch anderen Dezernaten zugewiesen werden.

(2) Im Dezernat für Kataster- und Vermessungsangelegenheiten soll der Referendar vor allem bei der Fachaufsicht über die kreisfreien Städte und Landkreise als Katasterbehörden und bei der Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mitarbeiten sowie die technischen Arbeiten dieses Dezernats kennenlernen. Mit den betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat er sich eingehend vertraut zu machen.

(3) Darüber hinaus soll der Referendar einen Einblick in die allgemeine Verwaltung und die Zusammenarbeit der Vermessungsbehörden mit anderen Verwaltungszweigen erhalten. Den Erfordernissen seiner künftigen Berufstätigkeit entsprechend soll er auf den Gebieten des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, des Beamten- und Tarifrechts, des Bau- und Bodenrechts einschließlich der Enteignung, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Landesplanung, des Städtebaus und des Naturschutzes unterwiesen werden. Er soll sich auch einen Überblick über den Büro- und Registraturdienst sowie über die bürotechnischen Sondereinrichtungen verschaffen. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß der Referendar sich im dienstlichen Schriftverkehr vervollkommen.

§ 13

Ausbildungsstellen nach Wahl

Die Ausbildung nach Wahl soll dem Referendar Gelegenheit geben, seine Kenntnisse zu vertiefen oder einen Einblick in eine Verwaltung mit Sonderaufgaben auf den Gebieten des Vermessungs-, Liegenschafts- und Planungswesens zu gewinnen, die seinen Neigungen entspricht.

§ 14

Überweisung an die Ausbildungsstelle

(1) Vor der Überweisung des Referendars ist das Einverständnis der Ausbildungsstelle einzuholen. Die Überweisung an ein Amtsgericht oder an eine Flurbereinigungsbehörde bedarf des Einverständnisses des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. des zuständigen Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung.

(2) Der Referendar hat die Überweisung zu der Ausbildungsstelle nach Wahl zwei Monate vor Beginn der Ausbildung bei der Überwachungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag ist eine Erklärung der betreffenden Dienststelle beizufügen, daß sie bereit ist, ihn nach den für den Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften auszubilden.

§ 15

Übungsarbeiten während des Vorbereitungsdienstes

(1) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Abschnitte — hat der Referendar eine schriftliche Arbeit aus einem Fachgebiet der Ausbildungsstelle zu fertigen. Er soll dabei seine Fähigkeit nachweisen, Fachfragen sachlich und verständlich zu behandeln und in ihren verwaltungsmäßigen Zusammenhang zu stellen.

(2) Die Aufgaben sind vom Ausbilder auszuwählen und zuzuteilen. Sie sind durch den Ausbilder und abschließend durch den Ausbildungsleiter zu beurteilen und mit einer der in § 30 Abs. 2 festgesetzten Noten zu bewerten. Wird die Aufgabe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist eine neue Aufgabe zu stellen.

(3) Der Referendar soll sich um die Vertiefung seiner Kenntnisse in einer Fremdsprache und um die Beherrschung der Kurzschrift bemühen.

§ 16

Arbeitsgemeinschaften, Lehrvorträge und Lehrgänge

(1) Die praktische Ausbildung wird — vor allem während der Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten — durch Lehrvorträge, seminaristische Übungen und Lehrgänge ergänzt und gefördert.

(2) Während des gesamten Vorbereitungsdienstes hat der Referendar an einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Arbeitsgemeinschaften sind in der Regel bei jedem Regierungspräsidenten zu bilden, dem wenigstens acht Referendare zugewiesen sind. Die Referendare sind der Arbeitsgemeinschaft eines benachbarten Regierungsbezirks zu überweisen, wenn das im Hinblick auf die Anzahl der Referendare und die örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig erscheint.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft wird von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet, der vom Leiter der Überwachungsbehörde bestellt wird.

(4) Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll die Referendare vor allem mit dem Wesen der Verwaltung vertraut machen. Er soll sie anleiten, praktische Fälle richtig anzufassen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und Berichte oder Entscheidungen zu entwerfen. Er soll ihre Kenntnisse vertiefen, ihnen Anregungen für ihr Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag und zur Teilnahme an Aussprachen geben.

(5) Der Referendar ist von der Teilnahme befreit, solange er an Ausbildungs- und Fortbildungslehrängen teilnimmt oder die häusliche Prüfungsarbeit anfertigt.

§ 17

Zeugnisse

(1) Jeder Ausbilder hat sich nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts oder Teilabschnitts in einem eingehenden Zeugnis über die Fähigkeiten, Kenntnisse, praktischen Leistungen, Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Führung des Referendars zu äußern. Das Zeugnis muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Das Zeugnis soll die Gesamtleistung des Referendars mit einer der in § 30 Abs. 2 festgesetzten Noten bewerten.

(2) Der Ausbildungsleiter hat sich am Schluß der Ausbildung in einer abschließenden Beurteilung über den Referendar zu äußern. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 18

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Die Zulassungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst im Einzelfall höchstens um ein Jahr verlängern, wenn der Referendar noch nicht für genügend vorbereitet erachtet wird.

§ 19

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Vorschriften. Während der Ausbildung in den in § 3 Abs. 1 Buchst. b) f) und g) bestimmten Ausbildungsabschnitten und während der Zeit, die für die Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung steht, soll Erholungsurlaub nicht erteilt werden. Der Ausbildungsleiter kann den Erholungsurlaub auf mehrere Ausbildungsabschnitte oder Teilabschnitte anrechnen.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen wird in der Regel auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Wird Urlaub zur Förderung der Berufsausbildung gewährt, so kann die Zulassungsbehörde ihn höchstens bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Der Vorbereitungsdienst darf durch den Urlaub nicht um mehr als ein Jahr verlängert werden.

(3) Krankheitszeiten werden nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie während dieses Jahres einen Monat nicht überschreiten.

§ 20

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Vorbereitungsdienst belassen zu werden,
- seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,
- er es schuldhaft versäumt, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung rechtzeitig zu beantragen.

(2) Über die Entlassung entscheidet die Zulassungsbehörde.

Abschnitt II

Große Staatsprüfung

§ 21

Zweck

In der Großen Staatsprüfung hat der Referendar nachzuweisen, daß er seine auf der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse anzuwenden versteht und daß er mit den Aufgaben seiner Laufbahn, mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie mit der bei öffentlichen Verwaltungen üblichen Geschäftsführung vertraut ist.

§ 22

Prüfungsamt, Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten abgelegt.

(2) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes gebildet wird.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern. Prüfer können nur Beamte des höheren Dienstes oder Hochschulprofessoren sein; sie müssen die Große Staatsprüfung abgelegt haben. Die Prüfer sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig.

§ 23

Meldung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat zwei Monate vor dem Termin, zu dem ihm die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit auszuhändigen ist (§ 3 Abs. 2 letzter Satz), einen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung nach dem Muster der Anlage 3 bei der Überwachungsbehörde einzureichen. Dem Antrag ist das Beschäftigungstagebuch beizufügen. Die Überwachungsbehörde hat dem Referendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen einer Versäumnis schriftlich mitzutellen.

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde legt den Antrag unmittelbar dem Oberprüfungsamt vor, wenn der Referendar als genügend vorbereitet erachtet wird. Dem Antrag sind die Personalakten, der Ausbildungsnachweis, das Beschäftigungstagebuch, die während der Ausbildung bisher angefertigten Arbeiten und die Zeugnisse beizufügen.

§ 24

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der von der Überwachungsbehörde beigefügten Unterlagen (§ 23 Abs. 2) über die Zulassung zur Prüfung. Zur Prüfung dürfen nur Referendare zugelassen werden, die den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid mit den Unterlagen und der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Überwachungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an den Referendar zu.

§ 25

Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus der häuslichen Prüfungsarbeit, den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung.

§ 26

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Referendar soll in der häuslichen Prüfungsarbeit nachweisen, daß er eine größere Aufgabe aus der Praxis selbständig bearbeiten kann.

(2) Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit wird dem Referendar in der Regel am Schluß des in § 3 Abs. 1 Buchst. h) bestimmten Ausbildungsschnitts durch die Überwachungsbehörde ausgehändigt.

(3) Der Referendar hat die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von zwei Monaten anzufertigen und dem Oberprüfungsamt unmittelbar einzureichen. Das Oberprüfungsamt kann auf Antrag des Referendars die Frist um höchstens zwei Monate verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei längerer Verhinderung hat der Referendar ersetztweise eine neue Aufgabe zu bearbeiten. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist über die Überwachungsbehörde an das Oberprüfungsamt zu richten. Die Überwachungsbehörde hat dem Antrag ihre Stellungnahme beizufügen.

(4) Der Referendar hat in einer dem Textteil vorzuheftenden Erklärung zu versichern, daß er die Arbeit in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der in der Quellenangabe aufgeführten Unterlagen angefertigt hat. Die Ausarbeitungen sind von ihm zu unterzeichnen.

(5) Das Oberprüfungsamt kann anordnen, daß der Referendar Teile der Arbeit unter Aufsicht zu wiederholen hat, wenn berechtigte Zweifel bestehen, ob die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(6) Hat der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgeliefert oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so kann er innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Abgabetermin oder nach der Mitteilung der Ablehnung eine zweite Aufgabe beantragen.

(7) Dem Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit auf Antrag frühestens drei Jahre nach der Prüfung zurückgegeben werden. Wird ein Antrag nicht gestellt, so kann die Arbeit nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet werden.

§ 27

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Referendar soll in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, daß er Aufgaben aus der Praxis rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.

(2) Zu den Arbeiten werden nur Referendare zugelassen, deren häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden ist. Spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wird der Referendar vom Oberprüfungsamt unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung vorgeladen.

(3) Es sind fünf Aufgaben aus verschiedenen Prüfungsfächern zu stellen. Für die Bearbeitung von drei Aufgaben stehen je sechs Stunden, für die weiteren beiden Aufgaben je vier Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten sind nach Möglichkeit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen zu fertigen. Das Oberprüfungsamt bestimmt die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. Sie werden dem Referendar zur Verfügung gestellt.

(4) Das Oberprüfungsamt übersendet die den Prüfungsfächern (§ 28 Abs. 3) zu entnehmenden Aufgaben der Überwachungsbehörde. Diese leitet sie in einem verschlossenen Umschlag an den aufsichtführenden Beamten weiter. Die Aufgaben dürfen erst bei Beginn der Prüfung dem Referendar ausgehändigt werden. Mit der Aufsicht ist ein Beamter des höheren Dienstes zu beauftragen.

(5) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Referendar die mit seiner Unterschrift versehene Arbeit mit allen vorbereitenden Ausarbeitungen und Zwischenrechnungen dem aufsichtführenden Beamten abzuliefern.

(6) Der aufsichtführende Beamte fertigt am selben Tage über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an und übergibt diese zusammen mit der Arbeit der Überwachungsbehörde. Die Überwachungsbehörde hat die Arbeiten und Niederschriften unmittelbar nach Abschluß gesammelt an das Oberprüfungsamt oder die von ihm bestimmten Prüfer abzusenden und sie bis zu ihrer Absendung so aufzubewahren, daß sie nicht in die Hände Unbefugter gelangen können.

§ 28

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Zweck, das Wissen und Können des Referendars und sein Verständnis für die verwaltungsmäßigen und fachtechnischen Zusammenhänge festzustellen. Sie soll auch Gelegenheit geben, ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(2) Der Referendar wird vom Oberprüfungsamt zur mündlichen Prüfung schriftlich vorgeladen. Die mündliche Prüfung soll sich auf zwei Tage verteilen. In der Prüfung können bis zu drei Referendare gemeinsam geprüft werden.

(3) Die Referendare werden geprüft im Prüfungsfach:

Vermessungstechnik	1 Std.,
Kartographie	1 Std.,
Liegenschaftskataster	1 1/4 Std.,
Flurbereinigung und Siedlung	1 1/4 Std.,
Planung, Wertermittlung und Bodenordnung	1 1/4 Std.,
Verwaltung und Recht	1 1/4 Std..

(4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 4) zu entnehmen. Nehmen zwei Referendare an der Prüfung teil, so kann die in Absatz 3 festgesetzte Prüfungszeit um höchstens ein Drittel verkürzt werden. Bei Teilnahme eines Referendars ist eine Kürzung bis zur Hälfte zulässig. Der Prüfungsausschuß kann die Prüfungszeiten angemessen verlängern, wenn dies zur sicheren Beurteilung der Leistungen eines Referendars notwendig ist.

(5) Mit der mündlichen Prüfung soll ein Vortrag des Referendars von höchstens zehn Minuten verbunden werden. Das Thema wird dem Prüfungsgebiet oder einem den Referendar besonders interessierenden berufsbezogenen Gebiet entnommen. Dem Referendar ist Gelegenheit zu geben, sich mindestens zwanzig Minuten auf den Vortrag vorzubereiten.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beauftragten der obersten Dienstbehörde des Referendars und dem Ausbildungsleiter gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 29

Unterbrechung der Prüfung

Kann der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muß er sie unterbrechen, so ist das Oberprüfungsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Das Oberprüfungsamt kann erkennen, daß die bis dahin abgeschlossenen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung als abgelegt gelten. Die Prüfung ist so bald wie möglich fortzusetzen.

§ 30

Bewertung der Prüfungsleistungen im einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Wird die häusliche Prüfungsarbeit von einem Prüfer mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, von dem anderen Prüfer dagegen mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit angenommen werden kann. § 31 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 31

Schlußberatung

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet endgültig die schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen, bildet eine zusammenfassende Note für die Arbeiten unter Aufsicht und setzt das Gesamturteil fest.

(2) Für die Bildung des Gesamturteils zählt die häusliche Prüfungsarbeit wie ein Fach der mündlichen Prüfung. Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zählen zusammen wie drei Fächer der mündlichen Prüfung. In Zweifelsfällen sollen die Beurteilungen während der Ausbildung und der Gesamteindruck den Ausschlag geben. Bei einer Wiederholungsprüfung zählen die in den wiederholten Fächern erzielten Noten für die Bildung des Gesamturteils höchstens als „ausreichend“. Der Prüfungsausschuß kann eine bessere Note festsetzen, insbesondere wenn die schriftliche oder mündliche Prüfung vollständig wiederholt worden ist.

(3) Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

sehr gut bestanden;
gut bestanden;
befriedigend bestanden;
ausreichend bestanden;
nicht bestanden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- die zusammenfassende Note in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder die Note in einem der mündlichen Prüfungsfächer „ungenügend“ ist,
- die zusammenfassende Note in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder die Note in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist,
- die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist und im gleichen Fach eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt und mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet wurde,
- in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere überdurchschnittliche Noten ausgeglichen wird, wobei zwei „befriedigend“ oder ein „gut“ und besser jeweils ein „mangelhaft“ ausgleichen,
- in einem wiederholten Fach wiederum keine ausreichende Note erzielt worden ist.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- der Referendar ohne einen vom Oberprüfungsamt als wichtig anerkannten Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht,
- der Referendar nach § 34 Abs. 1 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen worden ist.

(6) Die Prüfung gilt als wiederholt nicht bestanden, wenn der Referendar die Aufgabe für die zweite häusliche Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß beantragt oder diese Arbeit nicht rechtzeitig ablieferiert oder wenn die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

(7) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Einzelbewertungen und die Prüfungsurteile festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(8) Im Anschluß an die mündliche Prüfung wird dem Referendar eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ausgehändigt. Das von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes vollzogene und mit dem Siegel versehene Zeugnis, das die Einzelbewertungen und das Gesamturteil enthält, ist ihm zu übersenden.

§ 32

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in den Fächern mit den Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ stets zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bei überwiegend ungenügenden und mangelhaften Leistungen die vollständige Wiederholung der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht beschließen. Er befindet auch darüber, für welche Dauer und in welche Ausbildungsabschnitte der Referendar zurückverwiesen werden soll. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens sechs Monate und höchstens 12 Monate betragen. Das Oberprüfungsamt teilt der Zulassungsbehörde den Vorschlag des Prüfungsausschusses mit. Der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen. § 23 gilt entsprechend.

(2) Das Oberprüfungsamt kann den aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedenen Referendar in besonderen Ausnahmefällen zu einer nochmaligen Wiederholung der Prüfung zulassen, nötigenfalls unter besonderen Auflagen. Das Gesuch ist an das Oberprüfungsamt zu richten.

§ 33

Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren betragen
- a) für die Abnahme der gesamten Prüfung 100,— DM
 - b) für die Erteilung einer zweiten Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit 50,— DM
 - c) für die Wiederholung einzelner schriftlicher Arbeiten unter Aufsicht oder einzelner mündlicher Prüfungsfächer je Arbeit oder je Fach 10,— DM
 - d) für die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung 50,— DM
 - e) für die Wiederholung der gesamten schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der gesamten mündlichen Prüfung 75,— DM.

(2) Die Prüfungsgebühren sind vor Abnahme der Prüfung oder von Teilen der Prüfung beim Oberprüfungsamt einzuzahlen.

§ 34

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Ein Referendar, der zu täuschen versucht, insbesondere die Versicherung der selbständigen Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgibt oder bei der Bearbeitung der Aufgaben unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt oder sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, wird durch den Präsidenten des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann den Referendar je nach der Schwere der Verfehlungen zu einer Wiederholung der Prüfung zulassen, es sei denn, daß der Referendar wegen der in Absatz 1 genannten Verfehlungen aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident des Oberprüfungsamtes auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Abschnitt III

Aufstiegsbeamte

§ 35

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes darf Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben,
2. nach ihrer Anstellung in einem Amt der Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes eine Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren vermessungstechnischen Dienst geeignet erscheinen und
4. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dienstzeiten, die über die allgemein oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

(2) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde, bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Dienstherrn, können Ausnahmen von dem Höchstalter für den Aufstieg (Absatz 1 Nr. 4) aus zwingenden dienstlichen Gründen zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheiden für die Beamten

1. des Landes der Innenminister und der Finanzminister,
2. der Landschaftsverbände der Innenminister,
3. der Gemeinden und der Gemeindeverbände der Regierungspräsident,
4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Für die Referendare, die sich bereits in der Ausbildung befinden und deren Ausbildungspläne nicht mehr umgestellt werden können, finden die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die Prüfungszeiten weiterhin Anwendung.

Düsseldorf, den 2. Januar 1963

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Blank

Anlage 1

Beschäftigungstagebuch

(Vor- und Zuname)

Zeitraum der Ausbildung (von bis)	Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- stelle und Tätigkeiten	Bescheinigung des die Ausbildung leitenden Beamten (der Ausbildungsstelle) und des die Ausbildung überwachenden Beamten (der Überwachungsbehörde)
1	2	3	4

Nachweis**über den Ausbildungsdienst des Regierungsvermessungsreferendars**

(Vor- und Zuname)

1. Name und Vornamen:
(Rufname unterstreichen)
2. Geboren am:
3. Geburtsort und Kreis:
4. Staatsangehörigkeit:
5. Beruf des Vaters:
6. Familienstand:
(Tag der Eheschließung, Anzahl der Kinder)
7. Diplom-Hauptprüfung bestanden am:
Techn. Hochschule/Universität:
Prädikat:
8. Zulassungsbehörde:
9. Überwachungsbehörde:
10. Tag des Dienstantritts:

Ausbildungsabschnitt a)

Katasteramt

(6 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Monate	Tage	Bemerkungen
(von			
bis			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt b)

Grundbuchamt

(1 Monat)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Monate	Tage	Bemerkungen
(von			
bis			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt c)

Neuvermessung

(3 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Monate	Tage	Bemerkungen
(von			
bis			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt d)

**Kommunaler Vermessungsdienst sowie Liegenschafts-,
Planungs- und Bauwesen**

(6 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Monate	Tage	Bemerkungen
(von			
bis)			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt e)

Flurbereinigungsbehörde

(6 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Monate	Tage	Bemerkungen
(von			
bis)			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt f)

Obere Flurbereinigungsbehörde

(2 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Monate	Tage	Bemerkungen
(von			
bis)			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt g)**Landesvermessungsamt**

(3 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Monate	Tage	Bemerkungen
(von			
bis			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt h)**Regierungspräsident**

(4 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Monate	Tage	Bemerkungen
(von			
bis			
Zusammen:			

Ausbildungsabschnitt i)**Ausbildung nach Wahl**

(5 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung	Monate	Tage	Bemerkungen
(von			
bis			
Häusliche Prüfungsarbeit			
(von			
bis			
Zusammen:			

Antrag

**auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung
für den höheren technischen Verwaltungsdienst
in der Fachrichtung Vermessungswesen**

1. Name und Vornamen :
(Rufname unterstreichen)

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

2. Wohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind sofort anzuzeigen)

- ### 3. Fachgebiet, aus dem die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit erbeten wird

4. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom 19.....

bis 19 angefertigt werden (Zeitraum 2 Monate)

- ## 5. Bemerkungen

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen*) — wiederholten*) — Ablegung der Großen Staatsprüfung.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

Regierungsvermessungsreferendar

*) Nichtzutreffendes durchstreichen

....., den 19....
(Überwachungsbehörde)

Gesch.-Nr.

An das
Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten

Frankfurt (Main)
Untermainkai 23—25

Hiermit lege ich den umstehenden Zulassungsantrag vor; beigefügt sind:

1. 1 Beschäftigungstagebuch,
2. 1 Ausbildungsnachweis,
3. Heft Personalakten,
4.
5.
6.

Ich halte den Regierungsvermessungsreferendar auf Grund der während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse und nach meiner eigenen Kenntnis für genügend vorbereitet, so daß ich seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung befürworten kann.

Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit bitte ich mir so zeitig zuzustellen, daß sie dem Regierungsvermessungsreferendar am ausgehändigt werden kann.

Anlage 4
(zu § 28 Abs. 4)**Prüfstoffverzeichnis****(1) Vermessungstechnik**

Grundlagen der Landesvermessung, Aufbau und Erhaltung des Lage- und des Höhen-Festpunkt-feldes sowie des Schwergrundnetzes

Netzverdichtungen

Trigonometrische, tachymetrische, topographische und photogrammetrische Aufnahmeverfahren

Höhenvermessungen

Neuvermessungen und Fortführungsvermessungen

Stadtvermessungen

Ingenieurvermessungen

(2) Kartographie

Entstehung, Herstellung und Laufendhaltung der amtlichen deutschen Kartenwerke: Flurkarten, topographische Karten, Stadtkarten

Ableiten von Sonderkarten

Bearbeitung thematischer Karten

Reproduktionstechnik

Urheberrecht

(3) Liegenschaftskataster

Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters (Katasterbücher und Katasterkarten)

Geschichte des Katasters

Katastererneuerung

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, Grundbuchrecht

Verwendung der Katasterangaben für Grundstücksbewertung und sonstige Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft

(4) Flurbereinigung und Siedlung

Flurbereinigung und ländliche Siedlung

Agrarrecht und Fragen der Agrarstruktur

Entwurf und Ausbau ländlicher Wege und Gräben

Bodenverbesserungen

Überführung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster und das Grundbuch

(5) Planung, Wertermittlung und Bodenordnung

Landesplanung

Städtebau, Bauleitplanung

Bau- und Bodenrecht

Ermittlung von Grundstückswerten, Bodenordnung, Enteignung und Entschädigungsgrundsätze

Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Wohnungs- und Siedlungswesen

(6) Verwaltung und Recht

Allgemeines Staatsrecht

Verwaltungsrecht

Straßen- und Wasserrecht

Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des Liegenschaftsrechts

Aufbau und Aufgaben der Vermessungsbehörden, der Sondervermessungsdienste und des freien Vermessungsberufs

Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM

Einzillieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.